



Bachelor- und Master- studiengang Maschinenbau

Studienführer - Stand WS 2008/09

Studienführer Maschinenbau WS 2008/09





Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau

www.mb.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Studien-Service-Center
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 700 Stück

2. Auflage (SF_MB_2008_26.doc), Updates April 2009

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 2. Auflage

Dieser Studienführer gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau im Wintersemester 2008/09 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können andere Bestimmungen gelten. Diese finden Sie in den weiteren Studienführern auf der Homepage des Studiengangs, die auch Informationen zu geltenden Übergangsbestimmungen enthält. Dies ist insbesondere für Studierende, die in den "alten" Studiengängen Diplom-, 7-semesteriges Bachelor- oder 3-semesteriges Masterstudium immatrikuliert sind, relevant.

Zum WS 2008/09 tritt die 1. Änderungssatzung der Fachprüfungsordnung B/M Maschinenbau in Kraft, die für alle Studierenden im "neuen" Bachelor-/Masterstudiengang Maschinenbau gilt. Die Änderungen sind in dieser Auflage des Studienführers eingearbeitet. Neben weiteren allgemeinen Aktualisierungen wurde das universitätsweit gültige "Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von 'externen' Diplomarbeiten und Dissertationen" im Anhang mit aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Dozenten für ihre eingebrachten Aktualisierungshinweise und bei der Brose Fahrzeugteile GmbH & Co KG, Coburg, für die wiederholte freundliche finanzielle Unterstützung beim Druck dieser Schrift. Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2008

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Leiter Studien-Service-Center Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	6
1.1	Berufsbild	6
1.1.1	Studium	7
1.2	Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg	7
1.2.1	Allgemeines	7
1.2.2	Anforderungen des Studiengangs	8
1.2.3	Qualifikationsprofil der Absolventen	9
1.2.4	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	9
1.2.5	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	10
1.2.6	Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg	11
2	Studienablauf	12
2.1	Übersicht	12
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	12
2.3	Immatrikulation, Erstsemestereinführung, Rückmeldung	13
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)	14
2.5	Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen	14
2.6	Semesterterminplan	16
2.7	Prüfungen, Termine und Wiederholungen	16
2.8	Auslandsstudium	20
2.9	Module Bachelorstudium	21
2.9.1	Übersicht der Module	21
2.9.2	Pflichtfächer (B 1 – B 18)	25
2.9.3	Wahlpflichtfächer (B 19 – B 22)	25
2.9.4	Wahlfächer (B 23)	25
2.9.5	Hochschulpraktika (B 24)	25
2.9.6	Berufspraktische Tätigkeit (B 25)	26
2.9.7	Bachelorarbeit (B 26)	26
2.10	Module Masterstudium	27
2.10.1	Übersicht der Module	27
2.10.2	Hinweis zur Fächerwahl	28
2.10.3	Studienrichtungen	28
2.10.4	Hauptfächer (M 1 – M 2)	28
2.10.5	Wahlpflichtfächer (M 3 – M 5)	29
2.10.6	Wahlfächer (M 6)	29
2.10.7	Hochschulpraktikum (M 7)	30
2.10.8	Projektarbeit (M 8)	30
2.10.9	Berufspraktische Tätigkeit (M 9)	30
2.10.10	Masterarbeit (M 10)	30
2.11	Fächerkatalog (für Bachelor- und Masterstudium)	33
2.12	Hochschulpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)	38

2.13 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	38
3 eStudy - Elektronische Studieninformationen	41
3.1 E-Mail-Verteiler	41
3.2 Einstellungen Ihrer E-Mail	42
3.3 Homepage des Studiengangs	44
3.4 Univis	44
3.5 StudOn	49
3.6 MeinCampus	51
4 Adressen	53
4.1 Department Maschinenbau	53
4.1.1 Lehrstühle	53
4.1.2 Studien-Service-Center und Praktikantenamt	57
4.2 Weitere wichtige Einrichtungen	58
4.2.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät	58
4.2.2 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)	58
4.2.3 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)	59
4.2.4 Zulassung, Studentenkazlei, Stipendien, Bafög	59
4.2.5 Auslandsaufenthalte	60
4.2.6 Dekanat der Technischen Fakultät	61
4.2.7 Studenteninitiativen	61
4.2.8 Sonstige Studiengänge	62
4.2.9 Studienkommission	62
4.2.10 CIP-Pool Maschinenbau	62
4.2.11 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE	62
4.2.12 Bibliothek	62
4.2.13 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	63
4.2.14 Sprachenzentrum der Universität	63
4.2.15 Hochschulsport der Universität	63
5 Anhang	65
5.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	65
5.2 Fachprüfungsordnung (FPO MB)	89
5.3 Praktikumsrichtlinie	105
5.4 Satzung Eignungsfeststellungsverfahren Bachelorstudium	119
5.5 Immatrikulationssatzung	126
5.6 Studienbeitragssatzung	138
5.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	145
5.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen	150
5.9 Lagepläne	159
6 Firmeninformationen	164

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild

"Ob Produktionsstraßen für den Autobau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßen- oder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbauer entwickeln und konstruieren die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen." Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion. (ranking.zeit.de)

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure – noch vor der Elektroindustrie. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (DIE ZEIT Studienführer 2007/08, S. 161).

Auch die Fahrzeugindustrie hat gegenwärtig einen guten Stand: "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar... Trotz der Entlassungswellen der jüngsten Zeit wurden in der Automobilindustrie im vergangenen Jahrzehnt über 100.000 neue Jobs geschaffen, was einem Plus von 16 Prozent entspricht." (FAZ.NET 2007)

Auf einen Maschinenbau-Ingenieur kommen Aufgaben in der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Montage von technischen Produkten zu. Das Aufgabenfeld des Maschinenbau-Ingenieurs umfasst neben diesen technischen Themen auch wirtschaftliche Fragestellungen wie Vertriebs- und Managementaufgaben. Diese Aufgaben erfordern deshalb eine intensive Ausbildung in ganz unterschiedlichen Fachgebieten.

Die Ingenieure des Maschinenbaus beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.

Nach einer Studie des "Studentenspiegel" liegen Maschinenbau-Ingenieure im Spitzenfeld beim Einstiegsgehalt aller Akademiker. Nur ca. 5 % der Absolventen benötigen länger als 6 Monate für die Jobsuche (vgl. Bild 1; Quelle: "Am Leben vorbei. Warum so viele das Falsche studieren". DER SPIEGEL 50/2006, Titelthema).

"Ingenieure gehören zu den Spitzenverdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung, wie die "vdi nachrichten" im April 2008 berichteten.

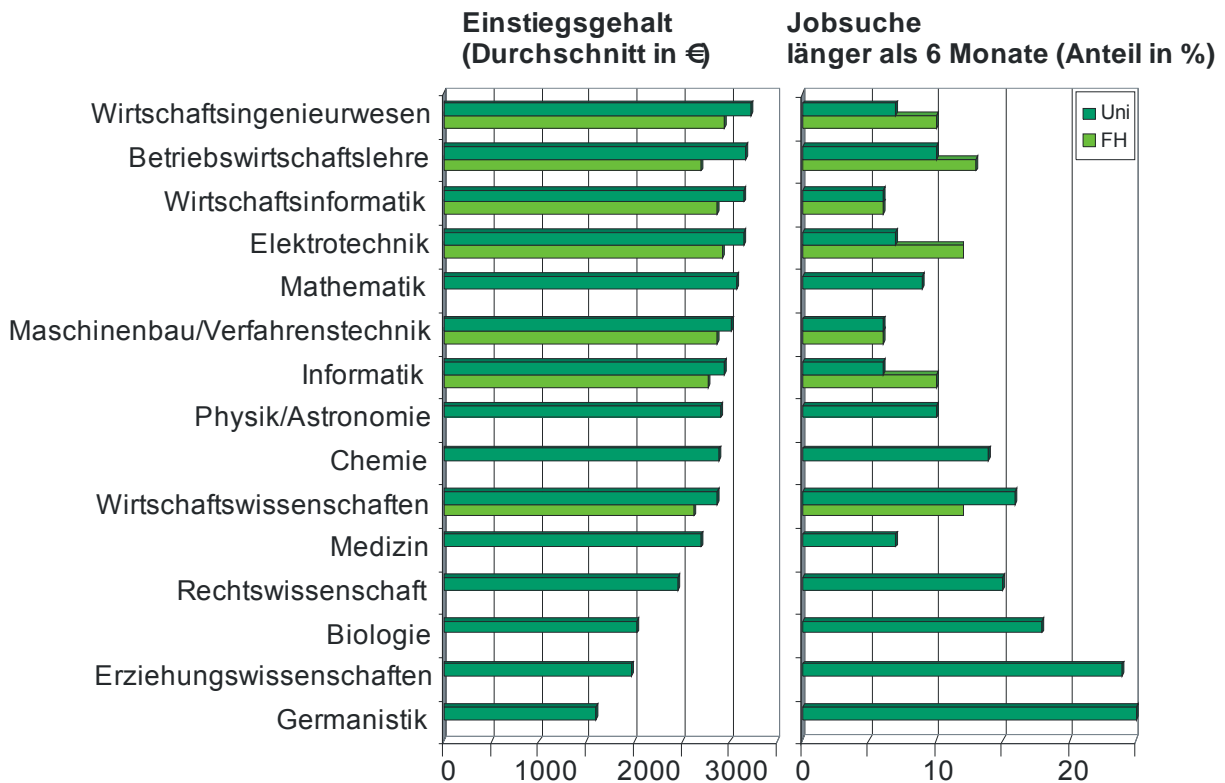


Bild 1: Berufseinstieg und Einstiegsgehälter

1.1.1 Studium

Das Maschinenbaustudium ist neben der Elektrotechnik und dem Bauingenieurwesen einer der drei klassischen Ausbildungswege für Ingenieure und wird in Deutschland an ca. 30 Universitäten und 70 Fachhochschulen angeboten (hochschulkompass.de, Stand 2007). Das Maschinenbaustudium vermittelt eine breite natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenausbildung, die methoden- und verfahrensorientiert ausgerichtet ist. Durch die Schulung des Abstraktionsvermögens und des analytischen Denkens soll der Student im Studium die Fähigkeit erwerben, sich später in vielfältige Aufgabengebiete selbständig einzuarbeiten und die in der Berufspraxis ständig wechselnden Problemstellungen zu bewältigen.

1.2 Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.2.1 Allgemeines

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 5.000 Studierenden mit ca. 45 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 130 Dozenten, davon ca. 80 Professoren, eine gute Betreuung.

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Maschinenbau wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger

Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg und an der TU München angeboten.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 7 Lehrstühlen mit ca. 200 Mitarbeitern (davon ca. 120 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) und soll weiter ausgebaut werden. Es verantwortet derzeit den Studiengang Maschinenbau und ist weiter zu je 50 % an den beiden interdisziplinären Studiengängen Mechatronik sowie Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt. In diesen drei Studiengängen sind ca. 2.000 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Nach einem starken Einbruch der Studentenzahlen Ende der 90er Jahre steigt die Zahl der Studierenden seit dem Jahr 2000 wieder stark an (Bild 2).

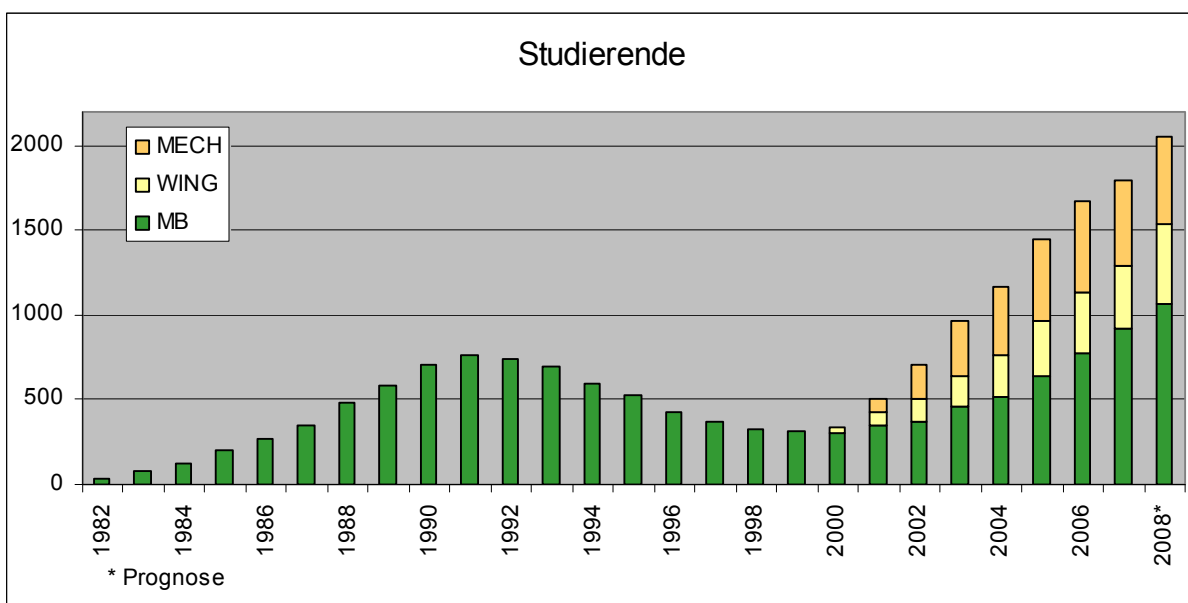


Bild 2: Studierende in Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Univ. Erlangen-Nürnberg

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, in welcher der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Informationen zu den Lehrstühlen finden sich in Abschnitt 4.1.

1.2.2 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang Maschinenbau stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer Zusammenhänge. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.2.3 Qualifikationsprofil der Absolventen

Das mit dem Studium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Ingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenbaus erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf diesem Gebiet anzuwenden, um die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu lösen
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Maschinenbaus erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind. (vgl. ABMPO § 1)

1.2.4 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr des dreijährigen Bachelorstudiums stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen des Maschinenbaus, hier insbesondere der Technischen Mechanik und der Konstruktionstechnik, gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik, Informatik, Rechnungswesen und Werkstoffkunde gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten Studienjahr ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie in Produktionstechnik, Optik, Messtechnik und Thermodynamik. Im dritten Studienjahr bestehen mehrere Wahlmöglichkeiten zum Ausbau und zur Vertiefung der erworbenen Kompetenzen in speziellen Gebieten des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Die Studierenden erlangen dabei vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie die Fähigkeit erworben haben, unter fachlicher Anleitung eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten und in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag zu diskutieren.

1.2.5 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

In den ersten drei Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen in zwei frei wählbaren Schwerpunkten des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Dabei stehen drei Studienrichtungen zur Auswahl. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (ABMPO § 31).

1.2.6 Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg

2008

- Der **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die TOP 10.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die TOP 15.

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet **"Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen"** abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSO) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006

- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet **"Maschinenbau und Produktionstechnik"** Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsrating erreichte der Studiengang **„Maschinenbau / Verfahrenstechnik“** ebenfalls die Top 10.

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet **„Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“** zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet **"Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen"** zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung mit den anderen technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Neben dem auslaufenden Diplomstudium führen die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

Das 6-semesterige Bachelorstudium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungs- und eine 4-semesterige Bachelorphase. Das 4-semesterige Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen. Es gliedert sich in 3 Semester, in denen Lehrveranstaltungen belegt werden, und die 6-monatige Masterarbeit.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet.

1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Beginn des Bachelorstudiums müssen 6 Wochen Industriepraktikum abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt im Bachelorstudium insgesamt 12 und im Masterstudium 8 Wochen. Davon entfallen im Bachelorstudium auf das so genannte Grundpraktikum 6 Wochen und der Rest auf das Fachpraktikum. Die Praktikanten können innerhalb des durch die

Praktikumsrichtlinie vorgegebenen Rahmens die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche der Grund- und Fachpraxis selbst wählen. Näheres zum Industriepraktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie im Anhang.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen stattfinden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Industriepraktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikantenamts: www.mb.uni-erlangen.de/pa.

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: www.tf.uni-erlangen.de.

2.3 Immatrikulation, Erstsemestereinführung, Rückmeldung

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semesterigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums im Maschinenbau angerechnet wird.

Das Masterstudium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

Das Studium ist z.Zt. nicht zulassungsbeschränkt hinsichtlich der Zahl der Studienplätze; es findet aber sowohl im Bachelor- wie auch im Masterstudium ein Eignungsfeststellungsverfahren statt. Hierzu ist eine Bewerbung bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15.01. des Jahres für das Sommersemester erforderlich.

Zur Immatrikulation ist zunächst eine online-Bewerbung erforderlich (siehe MB-Homepage). Nach erfolgreichem Durchlaufen des Eignungsfeststellungsverfahrens können Sie sich anschließend immatrikulieren, d.h. zum Studium einschreiben. Die Immatrikulation kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie findet im Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Mitte Oktober bzw. Mitte März bis Anfang April statt. Weiterhin ist eine vorgezogene Einschreibung zwischen Ende Juli und Anfang August möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkazlei und im Internet bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse

- Bescheinigung über das Industriepraktikum, **die rechtzeitig vorher vom Praktikantenamt einzuholen ist** (siehe Abschnitt 5.3)
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Eignungs- bzw. Zulassungsbescheid für das Bachelor- bzw. Masterstudium Maschinenbau
- Für das Masterstudium: Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch <http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml>

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage des Maschinenbaus bekannt gegeben.

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei einem Studiengangwechsel können die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Maschinenbaustudium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsausschuss im Prüfungsamt. Bitte informieren Sie sich zunächst bei der Studienfachberatung. Das Anrechnungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der Maschinenbau-Homepage. Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium und muss bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Zur Befreiung für Pflicht- bzw. freiwilliges Praktikum ist an Stelle der Zahlung des Studienbeitrags ein Antrag auf Befreiung bei der Studentenzentrale zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags und eine Bestätigung des Praktikantenamts (Pflichtpraktikum) bzw. Befürwortung des Sprechers der Studienkommission (freiwilliges Praktikum) beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst der Studienbeitrag zu zahlen. Ein Antrag auf Rückerstattung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Pflichtpraktikum

Dauer des Praktikums in Wochen	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-12	– Beurlaubung , wenn mind. 7 Wochen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit) während der Vorlesungszeit. Hierbei kann an das Pflichtpraktikum auch freiwilliges Praktikum angehängt werden (auch mehr als insg. 12 Wochen). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikantenamts.
13-26	– Befreiung (da mehr als die Hälfte des Semesters) – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Befreiung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikantenamts.

Freiwilliges Praktikum

Dauer des Praktikums in Wochen	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-26	– Beurlaubung , wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Arbeitsvertrag + Befürwortung durch jeweiligen Sprecher der Studienkommission

Tabelle 1: Beurlaubung bzw. Befreiung für ein Praktikum

Der Antrag auf Beurlaubung muss bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenkanzlei eingereicht werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich. Bei der Beurlaubung/Befreiung für ein Praktikum sind folgende Fälle zu unterscheiden (Stand Herbst 2008; bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei):

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2008/09	13. Oktober 2008	07. Februar 2009
- davon vorlesungsfrei	24. Dezember 2008	06. Januar 2009
Sommersemester 2009	20. April 2009	25. Juli 2009
Wintersemester 2009/10	19. Oktober 2009	13. Februar 2010
Sommersemester 2010	19. April 2010	24. Juli 2010
Wintersemester 2010/11	18. Oktober 2010	12. Februar 2011
Sommersemester 2011	02. Mai 2011 (!)	31. Juli 2011

Tabelle 2: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung Maschinenbau (FPO MB, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Lehrstuhl ausgestellt.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 3.6) anzumeldenden Prüfung erbracht werden. Für manche dieser Prüfungen sind Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zu erbringen. Diese sind in Tabelle 9 mit "ZV" gekennzeichnet.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie folgt:

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar – Ende Februar	Ende Juli – Anfang August
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März – Mitte April	Mitte September – Mitte Oktober

Tabelle 3: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7		
2,0	Gut	
2,3		
2,7		
3,0	Befriedigend	
3,3		
3,7		
4,0	Ausreichend	
4,3		
4,7		
5,0	Nicht ausreichend	Nicht bestanden

Tabelle 4: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich gemäß nachfolgender Tabelle, wobei eine Nachkommastelle bei der Berechnung berücksichtigt wird; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung (ABMPO TF, § 18).

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 5: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Wer im Studiengang Maschinenbau immatrikuliert ist, gilt zu den Einzelprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als in dem Semester gemeldet, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches gemäß Tabelle 9 zählt (ABMPO § 10). Für die Prüfungen der Bachelorphase müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10; **bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts**).

Die Studiengänge bzw. –abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO § 7).

Studiengang bzw. – abschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 6: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein (ABMPO § 25; Stand Herbst 2008; hier erfolgt evtl. eine Änderung).

Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase ist, dass mindestens 45 ECTS-Punkte aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachgewiesen werden (FPO MB § 39).

Wiederholung

Wurde eine Prüfung durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der entweder im zweiten Prüfungsabschnitt des Prüfungszeitraums des laufenden Semesters oder nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Nicht bestandene Prüfungen der GOP dürfen nur einmal wiederholt werden. Prüfungen der Bachelorphase dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungsprüfungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO § 28). Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt.

2.8 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. Im Maschinenbau ist das ECTS bereits eingeführt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 8 dargestellte Schema.

ECTS – Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	–	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	–	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 7: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 8: Notenumrechnung

2.9 Module Bachelorstudium

2.9.1 Übersicht der Module

Tabelle 9 zeigt den Studien- und Prüfungsplan, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Die jeweilige Prüfung erfolgt nach Ende aller Lehrveranstaltungen eines Faches. Beispielstundenpläne für die Planung des Grund- und Hauptstudiums sind auf der Homepage Maschinenbau veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und –terminen finden sich unter univis.uni-erlangen.de (vergleiche hierzu Abschnitt 3.4).

	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	GOP	Prüf	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik B 1 Übung	Gugat	GOP	P90 uS	7,5	X					
B 2	Mathematik B 2 Übung	Gugat	GOP	P90 uS	7,5		X				
B 3	Mathematik B 3	Gugat		P90	7,5			X			
B 4	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	Steinmann/ Willner	GOP	P180	12,5		X				
B 5	Dynamik starrer Körper	Steinmann/ Willner		P90	7,5			X			
B 6	Methode der Finiten Elemente	Willner		P60	5				X		
B 7	Technische Darstellungslehre I Technische Darstellungslehre II	Meerkamm, Paetzold		uS	2,5	X					
				uS	2,5		X				
B 8	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I	Meerkamm, Paetzold		P90 uS (ZV)	10			X			
B 9	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II	Meerkamm, Paetzold		P120 uS (ZV)	7,5				X		
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)	Meerkamm		uS	5					X	
B 11	Grundlagen der Informatik Übung	Nöth	GOP	P90 uS	7,5		X				
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik	Dürbaum	GOP	P120	7,5	X					
B 13	Technische Thermodynamik	Leipertz		P120	7,5				X		
B 14	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung	NN (LKT) e.a.	GOP	P180 uS	10		X				
B 15	Produktionstechnik I und II	Merklein, Feldmann		P120	5				X		

	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	GOP	Prüf	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 16	Optik und optische Technologien	NN (LPT)		P60	2,5					X	
B 17	Grundlagen der Messtechnik	Wecken- mann		P60	5					X	
B 18	Betriebliches Rechnungswesen	Pohl		uS	2,5	X					
B 19	Wahlpflichtfach 1			P	5			*	X	*	*
B 20	Wahlpflichtfach 2			P	5			*	*	X	*
B 21	Wahlpflichtfach 3			P	5			*	*	X	*
B 22	Wahlpflichtfach 4			P	5			*	*	*	X
B 23	Technische Wahlfächer			bS	5			*	*	X	*
	Nichttechnische Wahlfächer			bS	5			*	*	X	X
B 24	Hochschulpraktika			uS	5			X	X	*	*
B 25	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	**	**	**	**	**	X
B 26	Bachelorarbeit			bS	12 3						X
	Hauptseminar										

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung (Schein)

uS(ZV) unbenotete Studienleistung (Schein) als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

bS benotete Studienleistung (Schein)

Bei Fächern, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* **Wahlmöglichkeiten; Sem. frei wählbar; empfohlen nicht vor dem 3. Sem.**

** für die Berufspraktische Tätigkeit bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen

Tabelle 9: Module im Bachelorstudium

Die weiteren Tabellen zeigen die zugehörigen Fächerkataloge und Lehrveranstaltungen (Stand WS 2008/09). In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B I: MB, WING, WW <i>Gugat 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für Ingenieure B II: MB, WING, WW <i>Gugat 4V+2Ü</i>				
B 3			Mathematik für Ingenieure B III: MB <i>Gugat 4V+2Ü</i>			
B 4	Statik <i>Willner</i> 2V+2Ü *	Elastostatik und Fes- tigkeitslehre <i>Steinmann</i> 3V+2Ü+1P *				
B 5			Dynamik starrer Körper <i>Steinmann/ Willner</i> 3V+2Ü+1P *			
B 6				Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i>		
B 7	Technische Darstellungs- lehre 1 <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>	Technische Darstellungs- lehre 2 <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>				
B 8			Maschinenele- mente I <i>Meerkamm, Paetzold</i> 4V+2Ü			
			Konstruktions- übung I <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>			
B 9				Maschinenele- mente II <i>Meerkamm, Paetzold</i> 3V+2Ü		
				Konstruktions- übung II <i>Meerkamm, Paetzold 1P</i>		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 10					Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentations- technik) <i>Meerkamm, Paetzold 4P</i>	
B 11		Grundlagen der Informatik <i>Nöth 3V+3Ü</i>				
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik <i>Dürbaum 4V+2Ü **</i>					
B 13				Technische Thermo- dynamik für MB <i>Leipertz 4V+2Ü</i>		
B 14	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING) <i>NN(LKT)/Hüld er, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü</i>	Werkstoff- kunde II (MB) <i>NN(LKT), Höppel, Rosiwal, Roosen 2V</i>				
		Werkstoff- prüfung <i>NN(LKT) e.a. 2P</i>				
B 15			Produktions- technik I <i>Merklein 2V</i>	Produktions- technik II <i>Feldmann 2V</i>		
B 16					Optik und optische Technologien <i>NN (LPT) 2V</i>	
B 17					Grundlagen der Messtechnik <i>Weckenmann 2V+2Ü</i>	
B 18	Betriebliches Rechnungs- wesen <i>Pohl 2V ***</i>					
B19- B 22			Wahlpflichtfächer; s. Abschnitt 2.9.3			
B 23			Wahlfächer; s. Abschnitt 2.9.4			
B 24			Hochschulpraktika; s. Abschnitt 2.9.5			

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 25	Berufspraktische Tätigkeit, s. Abschnitt 2.9.6					
B 26						Bachelor- arbeit, s. Abschnitt 2.9.7

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

** plus 2 SWS freiwillige Zusatzübung

*** plus 1 SWS freiwillige Übung

V = Vorlesung, Ü = Übung

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 10: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium

2.9.2 Pflichtfächer (B 1 – B 18)

Bei den Pflichtfächern bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungstermine zur Auswahl stehen). Die Fächer und Lehrveranstaltungen sind Tabelle 9 und Tabelle 10 zu entnehmen.

2.9.3 Wahlpflichtfächer (B 19 – B 22)

Die Wahlpflichtfächer prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlfächern das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Es sind 4 Wahlpflichtfächer à 5 ECTS (4 SWS) zu belegen. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem Fächerkatalog des Masterstudiums (Abschnitt 2.11) zu entnehmen, aus dem Fächer als Wahlpflichtfächer bereits im Bachelorstudium gehört werden können.

Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtfächer sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gewählten Studienrichtung stehen soll. In Tabelle 13 sind Empfehlungen hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung der Fächergruppen zu den Studienrichtungen des Masterstudiums angegeben (FPO MB § 38).

2.9.4 Wahlfächer (B 23)

Die Wahlfächer im Bachelorstudium sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau empfohlenem Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Die nichttechnischen Wahlfächer dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden (FPO MB § 38).

2.9.5 Hochschulpraktika (B 24)

Es sind zwei Hochschulpraktika aus Tabelle 15, Nr. 1 bis 4, zu belegen, wobei die Zuordnungen gemäß Abschnitt 2.12 zu beachten sind.

2.9.6 Berufspraktische Tätigkeit (B 25)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 5.3).

2.9.7 Bachelorarbeit (B 26)

Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters begonnen werden (Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag). Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Maschinenbaus behandeln und muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die eines der gewählten Wahlpflichtfächer (B 19 - B 22) vertritt. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind im Rahmen eines Hauptseminars zu präsentieren. (FPO MB § 40f)

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO MB § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

2.10 Module Masterstudium

2.10.1 Übersicht der Module

Tabelle 11 gibt die Module des Masterstudiums wieder. In allen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden. Durch die Wahl der Studienrichtung, der Hauptfächer (M 1 und M 2) und der Wahlpflichtfächer (M 3 - M 5) sowie der technischen und nichttechnischen Wahlfächer (M 6) wird das fachspezifische Profil festgelegt. Die Hauptfächer (M 1 und M 2) kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.

Nr.	Modul	SWS		ECTS	Prüf.*
		V/Ü	P		
M 1	Hauptfach 1				
	Kernfach	4		5	P
	Vertiefungsfach	4		5	
	Ergänzungsfach	4		5	
M 2	Hauptfach 2				
	Kernfach	4		5	P
	Vertiefungsfach	4		5	
	Ergänzungsfach	4		5	
M 3	Wahlpflichtfach 1	4		5	P
M 4	Wahlpflichtfach 2	4		5	P
M 5	Wahlpflichtfach 3	4		5	P
M 6	Technische Wahlfächer	8		10	bS
	Nichttechnische Wahlfächer	8		10	
M 7	Hochschulpraktikum		2	2,5	uS
M 8	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10	bS
	Hauptseminar			2,5	
M 9	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie		10	uS
M 10	Masterarbeit	Umfang ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit		30	P

* P=Prüfungsleistung

uS=unbenotete Studienleistung (Schein)

bS=benotete Studienleistung (Schein)

Tabelle 11: Module im Masterstudium

2.10.2 Hinweis zur Fächerwahl

Module, die bereits im Bachelorstudium Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt wurden, können in einem konsekutiven Masterstudium nicht nochmals gewählt werden. (FPO MB § 44)

2.10.3 Studienrichtungen

Innerhalb des Maschinenbaus stehen im Masterstudium folgende drei Studienrichtungen zur Auswahl:

a) Allgemeiner Maschinenbau (AMB)

Im Allgemeinen Maschinenbau findet im Gegensatz zu den anderen Studienrichtungen keine Fokussierung auf Fertigung oder Produktentwicklung statt. Von den Fächern des Departments Maschinenbaus über Werkstoffwissenschaften, Strömungsmechanik und Thermodynamik bis hin zu Informatik, Mathematik, Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre steht ein großes Angebot an Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Für die Profilbildung im Studium sind die Studierenden selbst verantwortlich. Hierzu wird ein Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung oder den Dozenten empfohlen.

b) Fertigungstechnik (FT)

Die Studienrichtung Fertigungstechnik befasst sich mit allen technischen und organisatorischen Maßnahmen, Hilfsmitteln und Methoden zur wirtschaftlichen Erzeugung von Produkten. Die Methodik in der Auslegung und Durchführung von Bearbeitungsprozessen sowie in der Planung, Organisation und Führung von Betrieben stehen dabei im Vordergrund. Vermittelt werden Kenntnisse und Fähigkeiten über die Konstruktion, Herstellung und Montage von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen unter Einsatz verschiedener Technologien bei unterschiedlichen Automatisierungsgraden.

c) Rechnergestützte Produktentwicklung (RPE)

Die Studienrichtung Rechnergestützte Produktentwicklung befasst sich insbesondere mit Planung, Entwurf, Konstruktion und Berechnung von technischen Produkten. Im Vordergrund steht hierbei die konsequente Rechnerunterstützung mit durchgängigem Datenfluss von der Planung über die Konstruktion bis zur Produktion und dem Vertrieb, die kurze Innovationszeiten ermöglicht und entsprechende Kosten einspart. Die Studienrichtung vermittelt hierzu einerseits die erforderlichen Kenntnisse in den Kernfächern des Maschinenbaus und andererseits das notwendige Wissen über die modernen Methoden der Simulations-, Informations- und Rechentechniken.

2.10.4 Hauptfächer (M 1 – M 2)

Ein Hauptfach setzt sich aus dem innerhalb einer Fächergruppe zugeordneten Kern- und Vertiefungsfach sowie einem frei wählbaren Ergänzungsfach zusammen.

In den Studienrichtungen „Fertigungstechnik“ und „Rechnergestützte Produktentwicklung“ sollen beide Hauptfächer aus den Fächergruppen gewählt werden, die in Tabelle 13 für die entsprechende Studienrichtung als „besonders empfohlene“ Kombinationen von **Kern- und Vertiefungsfächern** dargestellt sind. Eines der Hauptfächer kann auch aus den für die jeweilige Studienrichtung „empfohlenen“ Fächerkombinationen entnommen werden. In der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ muss mindestens eines der Hauptfächer aus den hierfür „empfohlenen“ Fächergruppen gewählt werden. Innerhalb einer Fächergruppe kann nur eine Kombination aus Kern- und Vertiefungsfach als Hauptfach gewählt werden. Wird ein Hauptfach in einer Kombination gewählt, dessen Kernfach bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung bereits in der Bachelorprüfung als Wahlpflichtfach oder Wahlfach geprüft wurde, so kann innerhalb der Fächergruppe ein alternatives Kernfach gewählt werden. Steht innerhalb der Fächergruppe kein alternatives Kernfach zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsfach vertritt, das alternative Kernfach aus einer anderen Fächergruppe zu wählen.

Das **Ergänzungsfach** soll den durch das Hauptfach gekennzeichneten Studienschwerpunkt fachlich ergänzen. Zur Wahl stehen alle in Tabelle 12 aufgeführten Kern- bzw. Ergänzungsfächer. Die in Tabelle 13 zum Ausdruck kommende fachspezifische Bedeutung der Fächer für die gewählte Studienrichtung sollte beachtet werden. Das Ergänzungsfach kann auch aus der gleichen Fächergruppe gewählt werden wie ein Kern- oder Wahlpflichtfach.

Tabelle 14 gibt die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Kern- und Vertiefungsfächern wieder. Sind mehrere Fächeruntergruppen angegeben (z.B. 1.1 und 1.2 in den Kernfächern), so ist eine Alternative auszuwählen. Die aktuellste Version finden Sie auf www.mb.uni-erlangen.de.

2.10.5 Wahlpflichtfächer (M 3 – M 5)

Als Wahlpflichtfächer können alle in Tabelle 12 aufgeführten Kernfächer gewählt werden. Durch die Festlegung der Wahlpflichtfächer soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden. Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden, wobei die Fächergruppen entfallen, aus denen bereits ein Hauptfach gewählt wurde.

2.10.6 Wahlfächer (M 6)

Die Wahlfächer im Masterstudium sind dem vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Maschinenbau empfohlenem Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die beiden Hauptfächer gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden. Fächer, die als Kern-, Vertiefungs- oder Ergänzungsfach gewählt wurden, sind dabei ausgeschlossen (FPO MB § 44).

2.10.7 Hochschulpraktikum (M 7)

Es ist ein Hochschulpraktikum aus Tabelle 15 zu wählen, wobei die fachspezifische Zuordnung gemäß Abschnitt 2.12 zu beachten ist.

2.10.8 Projektarbeit (M 8)

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Hauptfächer (M 1 oder M 2) oder der gewählten Wahlpflichtfächer (M 3 – M 5) unter der Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Fach vertritt. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Hauptseminars zu präsentieren.

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann.³ Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist. (FPO MB § 46)

2.10.9 Berufspraktische Tätigkeit (M 9)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (siehe Anlage 5.3).

2.10.10 Masterarbeit (M 10)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (Ausnahmefälle vgl. FPO MB § 47; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Masterarbeit sollte bevorzugt ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) festgelegt sind. Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtfächer (M 3 - M 5) angefertigt werden. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben. Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Haupt- oder Wahlpflichtfach vertritt (FPO MB § 48).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann (FPO MB § 48). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens

drei Monate verlängern (ABMPO § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

2.11 Fächerkatalog (für Bachelor- und Masterstudium)

		Bachelor- und Masterstudium		Masterstudium		
FG	Modulkatalog für die Wahlpflichtfächer B 19-B 22 und M 3-M 5 sowie die Kern- und Ergänzungsfächer der Hauptfachmodule M 1 und M 2			Modulkatalog für die Vertiefungsfächer der Hauptfachmodule M 1 und M 2		
	Wahlpflicht- Kern- und Ergänzungsfächer		*	Vertiefungsfächer		
	Nr.	Bezeichnung		Nr.	Bezeichnung	
1	1.1	Fertigungsgerechtes Konstruieren	KF	1	Integrierte Produktentwicklung	
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren				
2	2.1	Höhere Festigkeitslehre Lineare Kontinuumsmechanik ¹⁾	KF	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	
	2.2	Technische Schwingungslehre		2.2	Mehrkörperdynamik	
3	3	Lasertechnik	KF	3	Lasertechnik Vertiefung	
4	4	Umformtechnik	KF	4	Umformtechnik Vertiefung	
5	5.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	KF	5	Automatisierte Produktionsanlagen	
	5.2	Handhabungs- und Montagetechnik				
6	6.1	Qualitäts- und Prüftechniken	KF	6	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung	
	6.2	Qualitätswesen in der Technik				
7	7.1	Grundlagen der Kunststofftechnik	KF	7	Kunststofftechnik II	
	7.2	Kunststofftechnik I				
8	8.1	Werkstofftechnologie I (Metalle)	KF	8.1	Werkstofftechnologie II (Glas und Keramik)	
	8.2	Werkstofftechnologie I (Glas und Keramik)		8.2	Werkstofftechnologie II (Metalle)	
9	9	Strömungsmechanik I	KF	9.1	Strömungsmechanik II	
				9.2	Numerische Berechnung strömungsmechanischer Probleme	
10	10.1	Wärme- und Stoffübertragung	KF	10	Messmethoden der Thermodynamik	
	10.2	Verbrennungstechnik				
	10.3	Motorische Verbrennung				
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik	KF	11	Digitale Regelung	
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)				
12	12	Informatik für Ing. I	KF	12	Informatik für Ing. II	
13	13.1	Angewandte Visualisierung	KF	13.1	Computergraphik	
	13.2	Simulation und Modellierung I		13.2	Simulation und Modellierung II	
14	14	Numerische Mathematik I	KF	14	Numerische Mathematik II	
15	15	Elektrische Antriebstechnik	EF		-	
16	16	Sensorik	EF		-	
17	17	Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung	EF		-	
18	18	Betriebswirtschaftslehre	EF		-	

* KF=Kernfach; EF=Ergänzungsfach

¹⁾ vorbehaltlich der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der FPO MB

Tabelle 12: Fächerkatalog Teil 1 (für Bachelor- und Masterstudium)

FG	Modulkatalog für die Hauptfächer M 1 und M 2 Zulässige Zuordnungen von Kern- und Vertiefungsfächer	Fachspezifische Zuordnung zu Studienrichtung *		
		AMB	FT	RPE
1	Konstruktionstechnik	X	X	XX
2	Höhere Mechanik	X		XX
3	Lasertechnik	X	XX	
4	Umformtechnik	X	XX	
5	Rechnerintegrierte Produktionssysteme	X	XX	
6	Qualitätsmanagement und Messtechnik	X	XX	X
7	Kunststofftechnik	X	XX	X
8	Werkstofftechnologie		X	X
9	Strömungsmechanik			XX
10	Technische Thermodynamik			X
11	Regelungstechnik			XX
12	Informatik für Ing.			
13	Angewandte Informatik			
14	Numerische Mathematik			

* AMB=Allgemeiner Maschinenbau
 FT=Fertigungstechnik
 RPE=Rechnergestützte Produktentwicklung

"x" = empfohlen; "xx" = besonders empfohlen

Tabelle 13: Fächerkatalog Teil 2 (nur Masterstudium)

FG	FUG	Kernfach		FUG	Vertiefungsfach	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Fertigungsgerechtes Konstruieren <i>Meerkamm 4V</i>	1		Integrierte Produktentwicklung <i>Meerkamm 3V+1Ü</i>
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Meerkamm 3V+1Ü</i>				
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik / Kontinuumsmechanik I / Höhere Festigkeitslehre <i>Steinmann 2V+2Ü *</i>		2.1		Nichtlineare Kontinuumsmechanik / Kontinuumsmechanik II <i>Steinmann, Winter 2V+2Ü</i>
	2.2		Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü *</i>	2.2	Mehrkörperdynamik / Maschinendynamik II <i>Willner 3V+1Ü *</i>	
3		Lasertechnik <i>Otto 4V+Ü</i>		3		Lasertechnik Vertiefung <i>M. Schmidt 4V+Ü</i>
4			Umformtechnik <i>Merklein 4V+Ü</i>	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>	Sonderthemen der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>
5	5.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik 1 <i>Franke 2V+Ü</i>	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik 2 <i>Franke 2V+Ü</i>	5	Automatisierte Produktionsanlagen <i>Franke 2V+2Ü</i>	
	5.2		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V+2Ü</i>			
6	6.1	Qualitätstechniken für die Produktentstehung <i>Weckenmann 2V+Ü</i>		6		Wissensvermittlung und Wissensbereitstellung im QM <i>Weckenmann 2V</i>
	6.2	Modellgestützte Prüftechnik zur Produktverifikation <i>Weckenmann 2V+Ü</i>	Phasenübergreifendes QM <i>Weckenmann 2V+Ü</i>			
			Rechnergestützte Messtechnik <i>Weckenmann 2V+Ü</i>			Wirtschaftlichkeit und Genauigkeit von Messungen <i>Weckenmann 2V</i>

FG	FUG	Kernfach		FUG	Vertiefungsfach	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
7	7.1	Kunststoff- Verarbeitung <i>Drummer /Kühnert</i> 2V Konstruieren mit Kunststoffen <i>Drummer /Feulner</i> 2V		7		Technologie der Verbundwerkstoffe <i>Drummer 2V</i> Spezielle Probleme der Kunststoff- technik <i>Drummer 2V</i>
	7.2		(im Aufbau; Lehrangebot ab SS 2010)			
8	8.1	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Singer 2V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen <i>Singer 2V</i>	8.1		Glas und Keramik 2 (Herstellung und Anwendung) <i>Roosen,</i> <i>Wondraczek 2V</i> Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>
	8.2		Glas und Keramik 2 (Herstellung und Anwendung) <i>Roosen,</i> <i>Wondraczek 2V</i> Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>	8.2	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Singer 2V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen <i>Singer 2V</i>
9		Strömungs- mechanik I für MB <i>Becker 3V+1Ü</i>		9.1		Strömungs- mechanik 2 <i>Becker, Delgado</i> 2V+2Ü
				9.2	Numerische Methoden der Thermofluidynamik <i>Delgado e.a. 2V+2Ü</i>	
10	10.1		Wärme- und Stoffübertragung <i>Leipertz 2V+2Ü</i>	10	Messmethoden der Thermodynamik <i>Beyrau 2V+2Ü</i>	
	10.2		Verbrennungs- technik <i>Leipertz 2V+1Ü+1P</i>			
	10.3	Angewandte Thermofluidynamik (Motorische Verbrennung) für MB <i>Wensing, Schmitz</i> 2V+2Ü				
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik <i>Moor 3V+1Ü</i>		11		Digitale Regelung <i>Wurmthaler 2V+2Ü</i>
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraum- methoden) <i>Roppenecker</i> 2V+2Ü				

FG	FUG	Kernfach		FUG	Vertiefungsfach	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
12	12.1	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		12.1	Datenbanken in Rechnernetzen <i>Lenz 2V</i> Evolutionäre Informationssysteme <i>Lenz 2V</i>	Evolutionäre Informationssysteme <i>Lenz 2V</i>
	12.2	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		12.2		Grundlagen des Software Engineering - Konstruktive Phasen des Lebenszyklus <i>Saglietti 4V+Ü</i>
	12.3	Echtzeitsysteme I <i>Schröder-Preikschat, Scheler 2V+2Ü</i>		12.3		Echtzeitsysteme II <i>Schröder-Preikschat 2V+2Ü</i>
13	13.1		Applied Visualization <i>Greiner 2V+2Ü</i>	13.1	Computergraphik/ Computer graphics <i>Greiner/Grosso 3V+1Ü</i>	
	13.2	Simulation und Modellierung 1 / Simulation and Modelling 1 <i>German 2V+2Ü</i>		13.2		Simulation und Modellierung 2 (Simulationsprojekt) <i>German 4V+Ü</i>
14		Numerik für Ingenieure I <i>Fried 4 V</i> Numerische Mathematik I Bänsch 4V+Ü		14	Numerik für Ingenieure II <i>Fried 4 VÜ</i> Numerik partieller Differentialgleichungen Leugering 4V	
15		Elektrische Antriebstechnik für Maschinenbauer 1 <i>Sack 2V</i>	Elektrische Antriebstechnik für Maschinenbauer 2 <i>Sack 1V+1Ü</i>	15	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
16		Sensorik <i>Lerch 2V+2Ü</i>		16	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
17			Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung <i>Paetzold 4V+Ü</i>	17	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
18		BWL für Ingenieure <i>Voigt 2V</i>	BWL für Ingenieure <i>Voigt 1V+1Ü</i>	18	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 14: Liste der Lehrveranstaltungen

2.12 Hochschulpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Im Bachelorstudium sind zwei Praktika und im Masterstudium ein (anderes) Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinierender Lehrstuhl ¹⁾	WS	SS
1	Fertigungstechnisches Praktikum I ²⁾	FAPS		X
2	Fertigungstechnisches Praktikum II ²⁾	LFT	X	
3	Regelungstechnisches Praktikum	LRT ³⁾	XB ⁴⁾	X
4	Finite-Elemente-Praktikum	LTM		X
5	Mikroproduktionstechnologie	LFT		XB ⁴⁾
6	Prozesssimulation	KTmfk	X	
7	Rechnergestützte Methoden	KTmfk		X

¹⁾ Abkürzungen vgl. Kapitel 4

²⁾ Die beiden Praktika sind voneinander unabhängig

³⁾ Lehrstuhl für Regelungstechnik, Department EEI

⁴⁾ Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

Tabelle 15: Praktika

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Die zwei Hochschulpraktika des Bachelorstudiums können aus dem Angebot der Nr. 1 bis 4 gewählt werden.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am "Regelungstechnischen Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Regelungstechnik".
3. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".
4. Im Masterstudium ist für die Studienrichtung "Rechnergestützte Produktentwicklung" die Teilnahme am Hochschulpraktikum "Rechnergestützte Methoden" verbindlich.

2.13 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, bieten die Möglichkeit, über das Industriepraktikum hinaus eine breite Palette von Produktionsbetrieben kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können.

"Soft Skills"

Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (www.tf.uni-erlangen.de).

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können (www.sz.uni-erlangen.de).

Quality Systems Manager Junior

Am Lehrstuhl QFM kann das Zertifikat "Quality Systems Manager Junior" erworben werden. Nähere Auskünfte hierzu siehe www.qfm.uni-erlangen.de.

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de).

Ansprechpartner an der Technischen Fakultät:

Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Franz Durst

Cauerstraße 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29500

Fax: 09131/85-29503

www: <http://www.lstm.uni-erlangen.de>

E-Mail: franz.durst@lstm.uni-erlangen.de

Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlfächer angerechnet werden können (<http://www.vhb.org>).

3 eStudy - Elektronische Studieninformationen

3.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studienbeginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor MB	2008ws	studium-mb-2008ws-info	studium-mb-2008ws-careerservice
Master MB	2008ws	studium-mb-master-info	studium-mech-2008ws-careerservice
Bachelor MECH	2008ws	studium-mech-2008ws-info	studium-mech-2008ws-careerservice
Bachelor WING	2008ws	studium-wing-2008ws-info	studium-wing-2008ws-careerservice

Tabelle 16: E-Mail-Verteiler

3.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Für MB wird diese nach dem Muster vorname.nachname@mb.stud.uni-erlangen.de gebildet (evtl. mit 2. Vornamen). Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“:

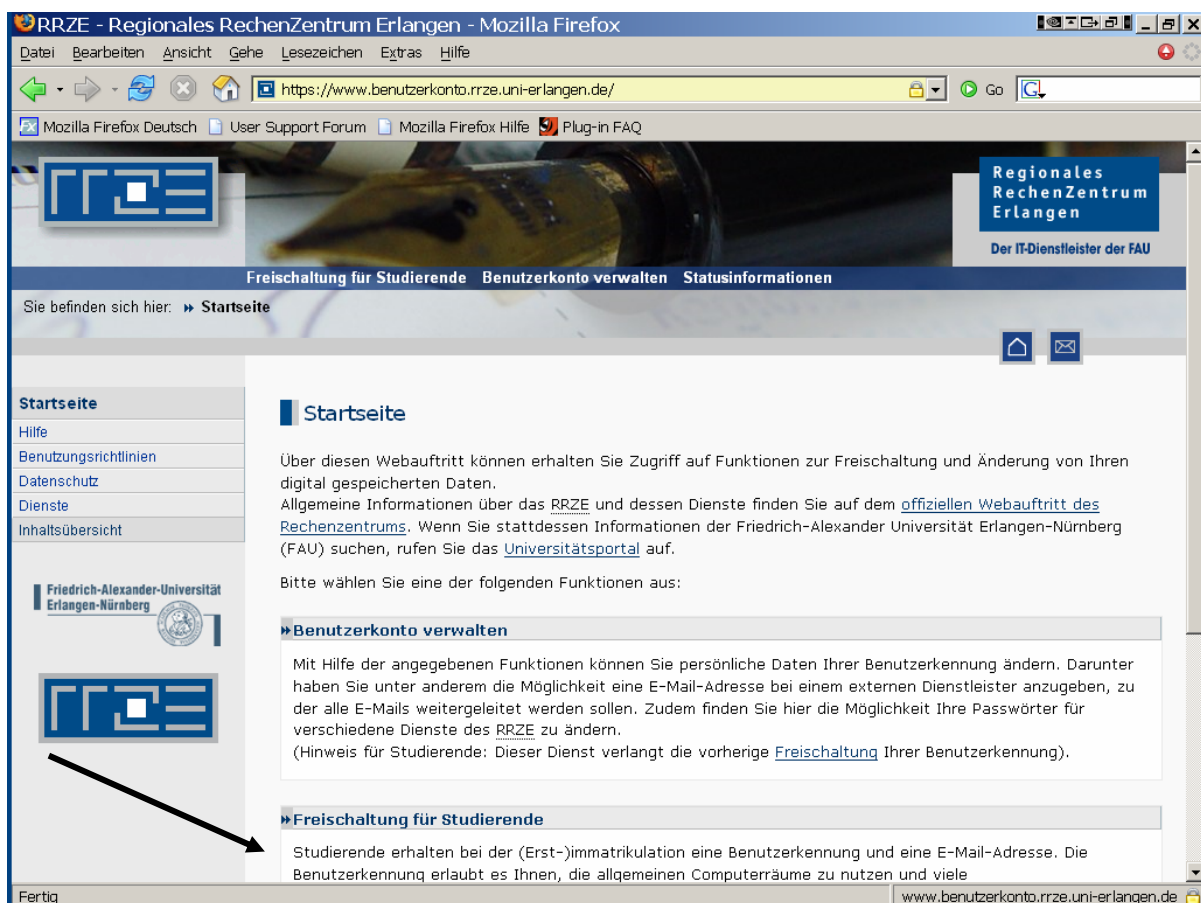


Bild 3: E-Mail: RRZE-Benutzerverwaltung

Nach der Freischaltung können Sie „Benutzerkonto verwalten“ wählen:

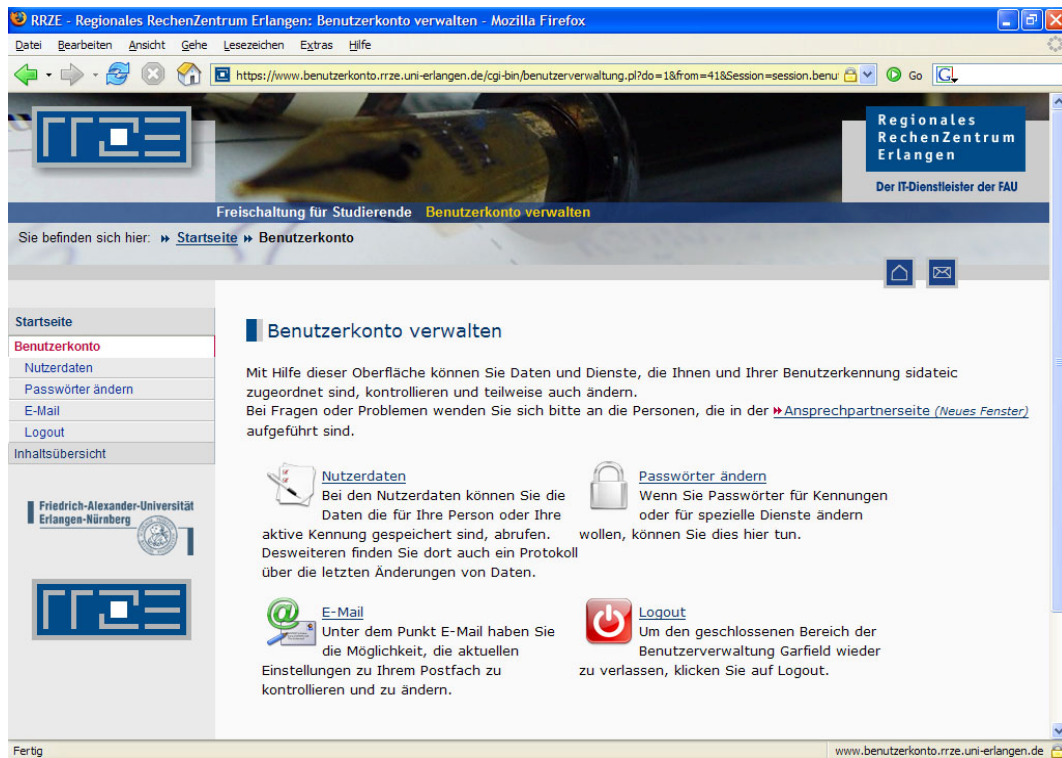


Bild 4: E-Mail: Benutzerkonto verwalten

Rufen Sie die Menüpunkte „E-Mail“ und „Seite Weiterleitung aufrufen“ auf:

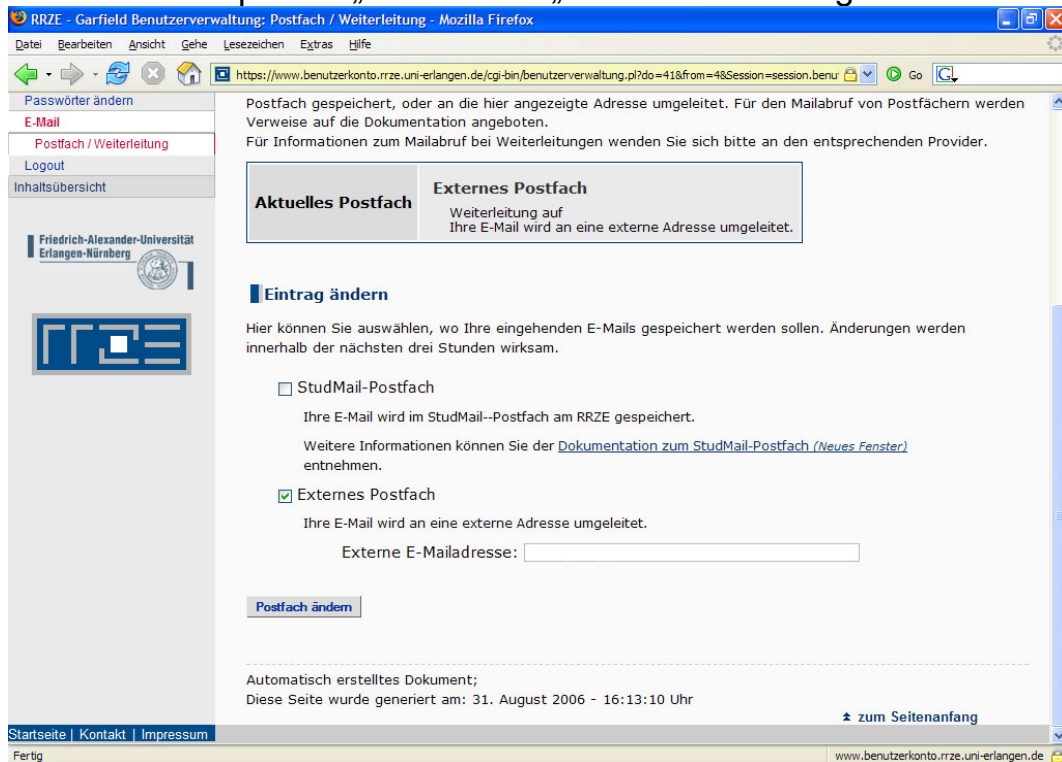


Bild 5: E-Mail: Postfach/Weiterleitung

Sie können hier u.a. Ihre E-Mail-Adresse am RRZE über StudMail nutzen (Webinterface und/oder POP3/IMAP, beide nur mit SSL) oder unter „Externes Postfach“ eine externe Mailadresse angeben, an die E-Mails weitergeleitet werden.

Für die Nutzung von StudMail geben Sie folgende Internetadresse ein: studmail.uni-erlangen.de. Nach dem Login steht Ihnen ein Webinterface für Ihre E-Mails zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung findet sich unter www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml.



Bild 6: E-Mail: Webinterface

3.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Maschinenbaus erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.mb.uni-erlangen.de

3.4 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

univis.uni-erlangen.de

Achtung:

Die Bachelor- und Masterstudiengänge werden ausschließlich im "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)" gepflegt. Der Bereich "Vorlesungsverzeichnis" im Univis enthält primär die Daten für die "alten" Diplomstudiengänge. Die "vorgegebenen" Stundenpläne der ersten Semester des Bachelorstudiums finden Sie auf der MB-Homepage.

Bitte rufen Sie die Stundenpläne der ersten Semester, in denen noch keine Wahlmöglichkeiten bestehen, über die jeweilige Studiengangshomepage auf, und **nicht** über das Univis:



Bild 7: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

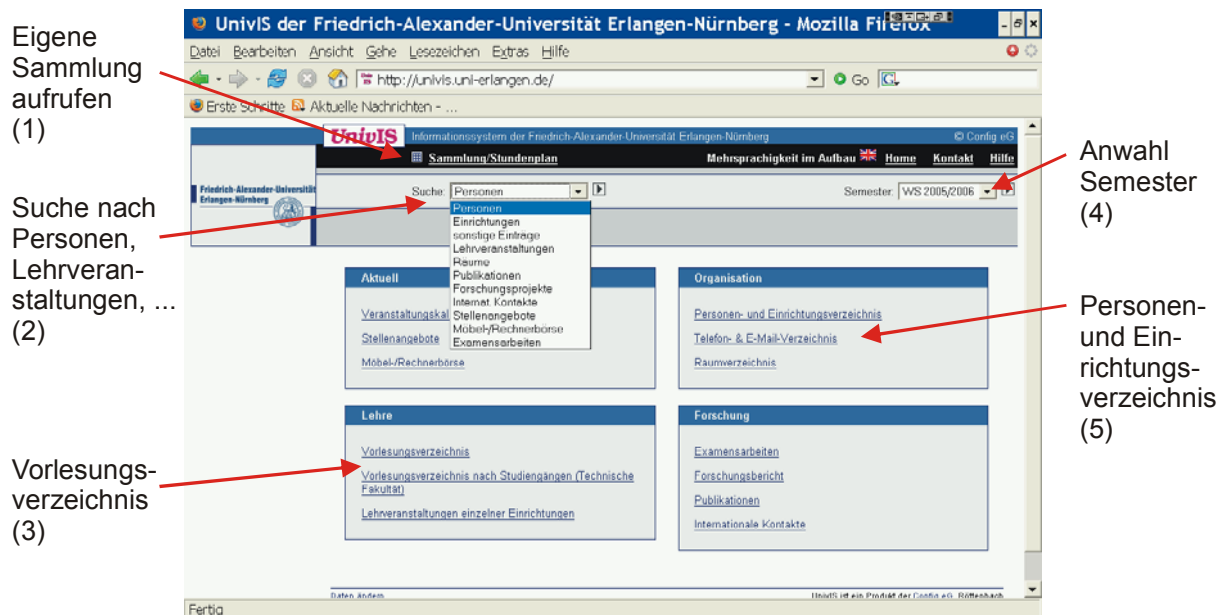


Bild 8: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 8, Punkt 2 und Bild 9). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 9).

The screenshot shows the 'Lehrveranstaltungssuche' (Course Search) interface. The search bar contains 'Lehrveranstaltungen' and the semester is set to 'WS 2005/2006'. The search results display a table with the following entry:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Produktionstechnik II [PT2]	PF MB-DG 3	Feldmann, K. Schußler, F.
--------------------------	--------------------------	-----------------------------	------------	------------------------------

Additional details for this entry include: 'VORL; 2 SWS; Schein; ECTS: 2,5; Die Vorlesung wird gemeinsam mit den Inhalten aus der Vorlesung "Produktionstechnik I (Prof. Geiger)" geprüft und kreditiert; Fr, 8:30 - 10:00, H8'. Below the table are options for 'Auswahl zur Sammlung hinzufügen', 'Auswahl aus Sammlung löschen', and 'Auswahl anzeigen'. A search bar at the bottom contains 'produktionstechnik' and 'Suchmodus: Die alten Ergebnisse ersetzen'.

Bild 9: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" – "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" – "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 10).

The screenshot shows the 'Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät) >> Maschinenbau (MB) >> Bachelor-Studiengang (MB-BA)' interface. The search results display a table with the following entries:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mathematik für Ingenieure I B: CBI, MB, WING, WW [IngMathB1U]	PF MB-BA 1	Merz, W.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Übungen zur Mathematik für Ingenieure I B: CBI, MB, WING, WW [IngMatB1U]	WPF MB-BA 1	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Di	8:30 - 10:00	R4.11
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Di	8:30 - 10:00	1.B4
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Di	10:00 - 12:00	R4.11
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Di	12:00 - 14:00	H6
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Di	16:00 - 18:00	H6
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mi	10:00 - 12:00	H6
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mi	16:00 - 18:00	R4.11
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mi	16:00 - 18:00	H6
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Technische Mechanik I (Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre - Teil 1: Statik) [TM I (V)]	PF MB-BA 1	Steinmann, P.

The interface also includes a search bar with 'Lehrveranstaltungen', a semester dropdown set to 'WS 2007/2008', and a navigation menu on the left with options like 'alle markieren', 'alle Markierungen löschen', and 'Vorlesungsverzeichnis'.

Bild 10: Vorlesungsverzeichnis – MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" – "Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" – "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 11) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 8, Punkt 2).
2. Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!

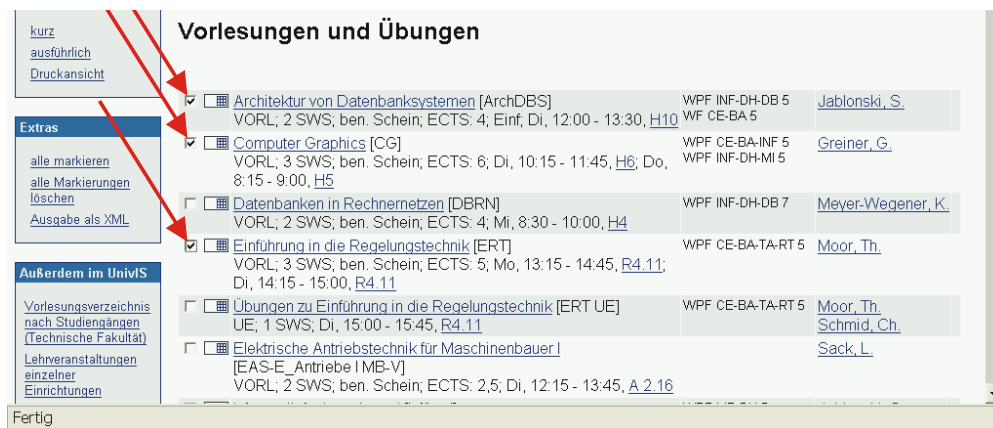


Bild 11: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

3. Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 12).

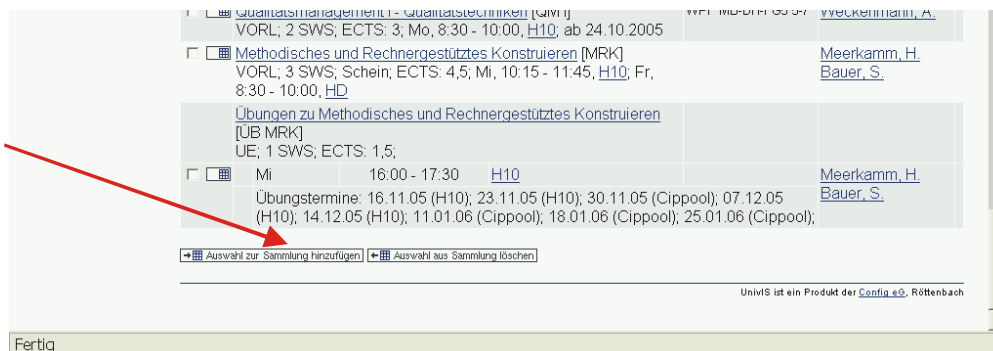


Bild 12: Aufnahme in die eigene Sammlung

4. Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 8, Punkt 1).
5. Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 13).

The screenshot shows the 'Sammlung/Stundenplan' page. The left sidebar has a 'Darstellung' menu with options: 'kurz', 'ausführlich', 'Druckansicht', 'Stundenplan', and 'Extras'. A red arrow points to the 'Stundenplan' option. The main content area shows a list of courses with checkboxes and details:

Course Name	Details	Room	Instructor
<input checked="" type="checkbox"/> Architektur von Datenbanksystemen [ArchDBS]	VORL; 2 SWS; ben. Schein; ECTS: 4; Einf, Di, 12:00 - 13:30, H10	WPF INF-DH-DB 5 WF CE-BA 5	Jablonski, S.
<input checked="" type="checkbox"/> Computer Graphics [CG]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 6; Di, 10:15 - 11:45, H6; Do, 8:15 - 9:00, H5	WPF CE-BA-INF 5 WPF INF-DH-MI 5	Greiner, G.
<input checked="" type="checkbox"/> Einführung in die Regelungstechnik [ERT]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 5; Mo, 13:15 - 14:45, R4.11; Di, 14:15 - 15:00, R4.11	WPF CE-BA-TA-RT 5	Moor, Th.

Bild 13: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 14).

The screenshot shows the 'Lehrveranstaltungsplan' page. The left sidebar has a 'Darstellung' menu with options: 'lange Veranstaltungennamen', 'Druckansicht', 'Poster', 'PDF Querformat'. A red arrow points to the 'PDF Querformat' option. The main content area shows a weekly lecture plan with the following details:

Options: Veranstaltungsnamen Dozentennamen Zeitangaben

Time	Mo	Di	Mi	Do	Fr
08:00				08:15 - 09:00 CG (Greiner) H5	
09:00					
10:00		10:15 - 11:45 CG (Greiner) H6			
11:00					
12:00		12:00 - 13:30 ArchDBS (Jablonski) H10			
13:00	13:15 - 14:45 ERT (Moor) R4.11				
14:00		14:15 - 15:00 ERT (Moor) R4.11			
15:00					
16:00					

Bild 14: Stundenplan

3.5 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Mit Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Lehrende und Studierende können Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch mit allen aktuellen Informationen vor; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: www.studon.uni-erlangen.de

The screenshot shows the FAU-StudiumOnline website in a Mozilla Firefox browser window. The browser title is "FAU-StudiumOnline - Mozilla Firefox". The address bar shows the URL "http://www.studon.uni-erlangen.de/". The website header features the "FAU-STUDIUM ONLINE" logo and navigation icons for help, email, and a menu. Below the header, there are buttons for "Zugang zur Lernplattform" and "Ansprechpartner". A search bar is present with the text "Suchbegriff eingeben" and a "suchen" button. The main content area is titled "FAU-StudiumOnline" and contains a description of the service: "FAU-StudiumOnline bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen. Es ist ein Angebot für die Lehrenden und Studierenden der Universität Erlangen-Nürnberg, das durch die Verwendung von Studienbeiträgen ermöglicht wird." Below this, a list of services is provided: "Portal mit Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Infrastrukturen (Lehrende, Studierende)", "Individuelle Beratung und Unterstützung", "Technische Hilfestellung und Anpassung", "Technische Infrastrukturen: Lernplattform, E-Prüfungsumgebung, weitere Werkzeuge", "Schulung", and "Netzwerkbildung". At the bottom, contact information is given: "Alle Leistungen des Kompetenzzentrums sind über das Portal zu erreichen, ein einheitlicher Helpdesk, erreichbar unter stud-on@uni-erlangen.de oder Tel.: 09131 85 21183, beantwortet Ihre Fragen binnen 24 Stunden." The browser's status bar at the bottom shows the URL "http://www.studon.uni-erlangen.de/lehrende/".

StudOn - Online-Angebote - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/index.php?client_id=StudOn&l...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

STUDON

Sie sind nicht angemeldet! Anmelden
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

Online-Angebote | Suche

Online-Angebote

Online-Angebote

Hier finden Sie Angebote, die in StudOn zur Online-Unterstützung der Lehre bereitgestellt werden. Möchten Sie einen Unterbereich für eigene Angebote eröffnen, wenden Sie sich bitte an stud-on@uni-erlangen.de.

Bereiche

- 1. Phil
Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie
- 2. RW
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- 3. Med
Medizinische Fakultät
- 4. Nat
Naturwissenschaftliche Fakultät
- 5. Tech
Technische Fakultät
- 6. Zentrale Einrichtungen
Bibliothek, Rechenzentrum, Sprachenzentrum, ...
- Technische Informationen
Informationen und Anleitungen zu dieser Plattform

Link zu dieser Seite: <http://www.studon.uni-erlangen.de/root1.html>

Fertig

StudOn - 5.4 MB - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/goto.php?client_id=StudOn&ta...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

STUDON

Sie sind nicht angemeldet! Anmelden
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

Online-Angebote | Suche **Zuletzt besucht**

Online-Angebote > 5. Tech > 5.4 MB

5.4 MB

Department Maschinenbau

Bereiche

- FAPS
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
- KTmfk
Lehrstuhl für Konstruktionstechnik
- LFT
Lehrstuhl für Fertigungstechnologie
- LKT
Lehrstuhl für Kunststofftechnik
- LPT
Lehrstuhl für Photonische Technologien (in Einrichtung)
- LTM
Lehrstuhl für Technische Mechanik
- QFM
Lehrstuhl für Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik
- SSC MB
Studien-Service-Center Maschinenbau

Fertig

Bild 15: Lernplattform StudOn

3.6 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (www.campus.uni-erlangen.de).

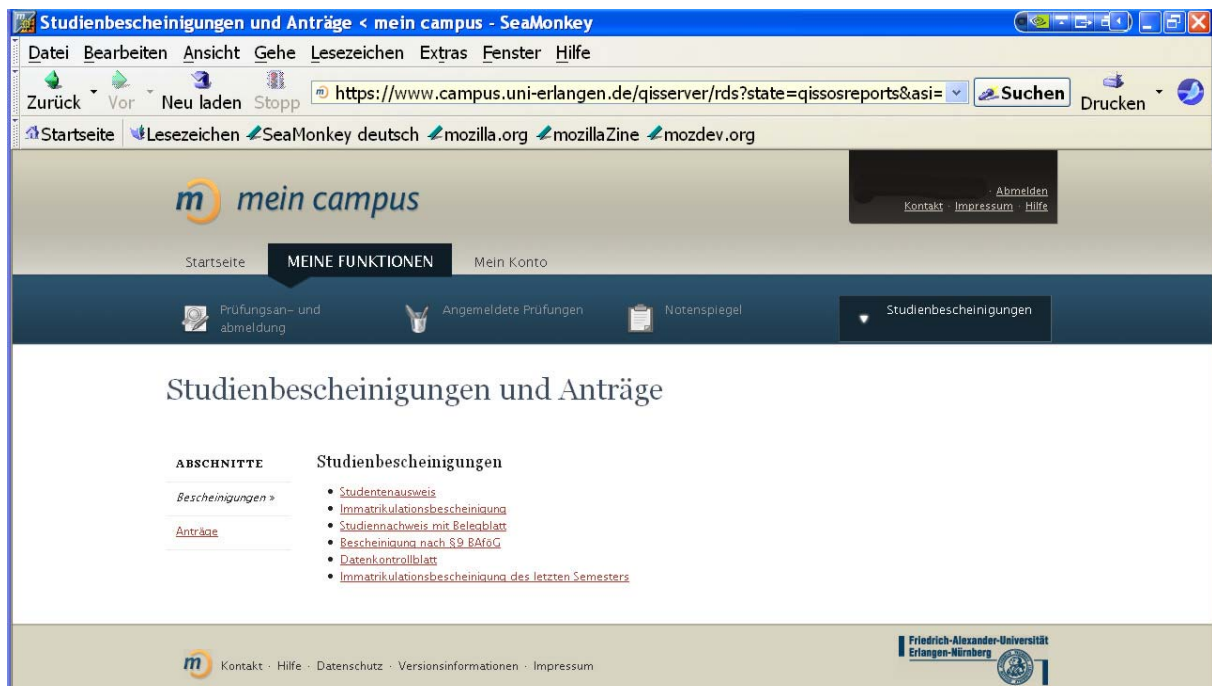
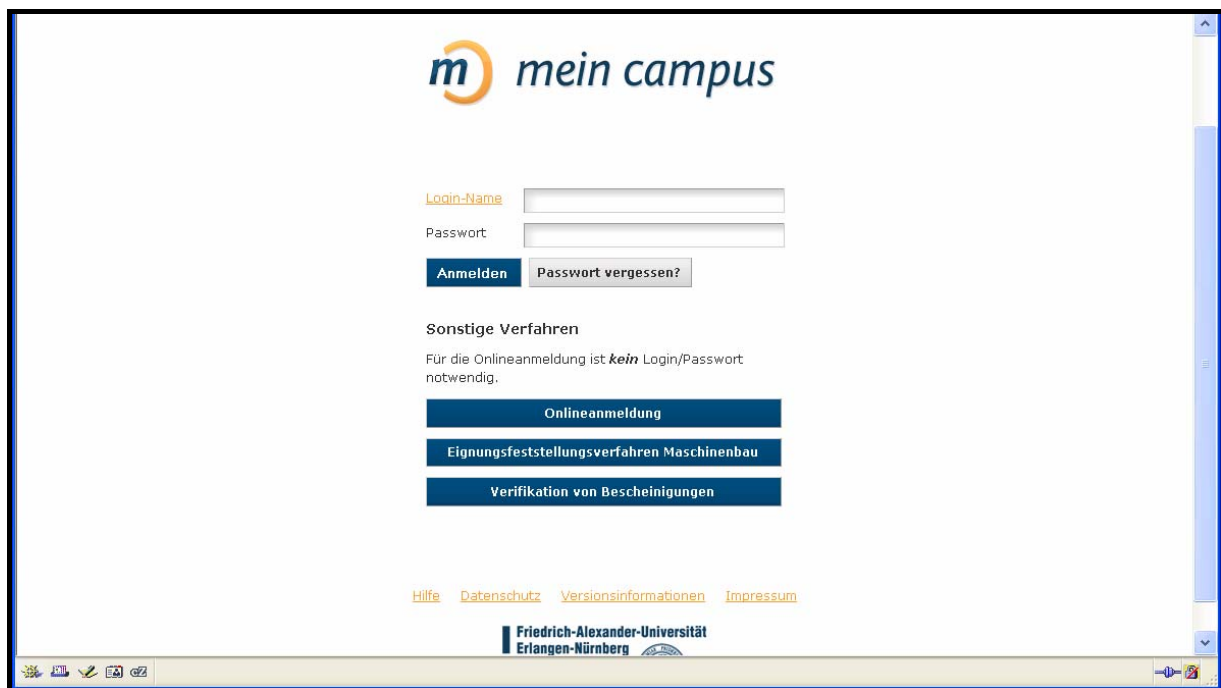



Bild 16: MeinCampus

4 Adressen

4.1 Department Maschinenbau

4.1.1 Lehrstühle

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

	Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT Prof. Dr.-Ing. Marion Merklein
---	---

Egerlandstr. 11, 91058 Erlangen


Tel.: 0 91 31 / 85-27140

E-Mail: merklein@lft.uni-erlangen.de

Prof. Merklein, Prof. i.R. Geiger, Prof. Engel, Priv.-Doz. Otto

Die Forschungsschwerpunkte am LFT liegen in der Umformtechnik:

- Blech- und Profilmbearbeitung
- Wirkmedienbasierte Umformung
- Makrofügetechnik und Rapid Manufacturing
- Massivumformung und Mikroumformtechnik
- Systemtechnik

	Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann
---	---


Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-28502

E-Mail: steinmann@ltm.uni-erlangen.de

Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. i.R. Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse
- Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)

	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann
---	--


Egerlandstr. 7-9, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27971

E-Mail: feldmann@faps.uni-erlangen.de

Prof. Feldmann

- Rechnergestützte Planung und Gestaltung von Fertigungssystemen
- Simulation und Programmierung von Fertigungsanlagen
- Steuerungstechnik und Sensorik
- Maschinen und Systeme der Handhabungs- und Montagetechnik
- Industrieroboter
- Produktionssysteme und Prozesse in der Elektronik
- Kommunikationssysteme

	Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT NN
---	---


Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe

Tel.: 0 91 31 / 85-29700

E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de

NN, Prof. em. Ehrenstein

- Verarbeitungstechnik von Thermoplasten und verstärkten Duroplasten
- Fremd- und Eigenverstärkung
- Hochleistungsverbundwerkstoffe
- Verbindungstechnik (Schweißen, Schrauben, Kleben)
- Dynamische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensforschung und Recycling
- Simulation in der Verarbeitung
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung
- Reibung und Verschleiß

	Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. Albert Weckenmann
---	--

Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-26521


E-Mail: weckenmann@qfm.uni-erlangen.de

Prof. Weckenmann

- Rechnergestützte 3D-Koordinatenmesstechnik: Zielorientierte robuste Mess- und Antaststrategien, ISO-gerechte Ermittlung der Messunsicherheit
- Optische Messtechnik: Holographisch interferometrische Formprüfung, Gestaltmessung durch Mikrospiegelprojektion mittels strukturierter Beleuchtung (Streifenprojektion), zielorientierte Messdatenreduktion
- Mikro- und Nanometrologie: Messen und Bewerten von Geometrien, Strukturen und Oberflächentexturen mit Bestimmung der Messunsicherheit
- Anwendergerechtes Qualitätsmanagement (QM): Innovative und anwendungsgerechte Ausgestaltung von QM-Methoden, Lernfähiges

Qualitätsmanagementsystem, Virtuelles Versuchsmethodik-Zentrum, Ausbildungskonzept Koordinatenmesstechnik, Integriertes Ratgeber- und Assistenzsystem für die Koordinatenmesstechnik

- Präventives Umweltmanagement (UM) und Wirtschaftlichkeit: Ökologische Prozessanalyse mit Computational Intelligence, Bewertungsinstrument zur wirtschaftlichkeitsorientierten Auswahl effektiver QM- und UM-Maßnahmen

	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik <i>KTmfk</i> Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm
---	---

Martensstr. 9, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27986

E-Mail: meerkamm@mfk.uni-erlangen.de

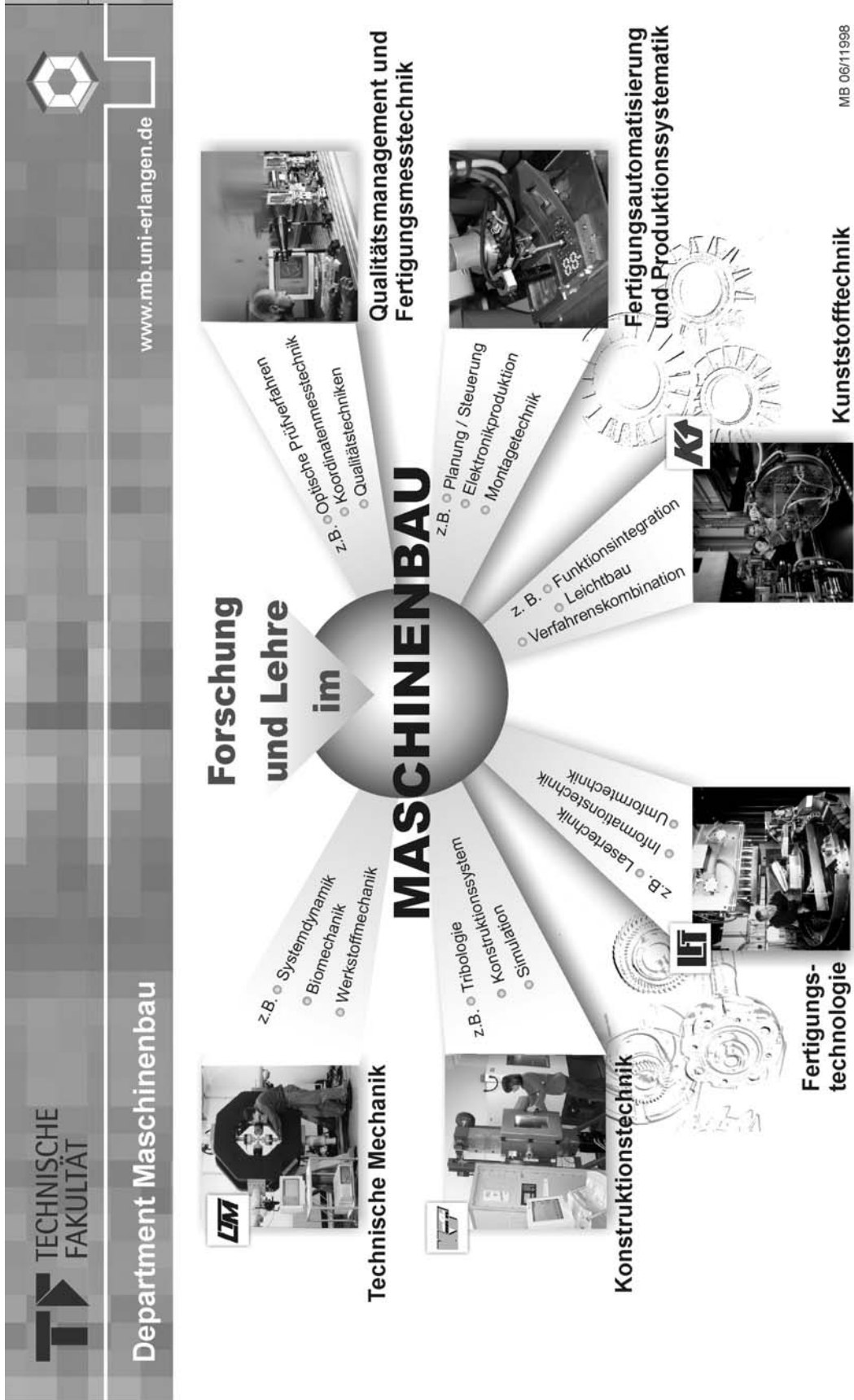
Prof. Meerkamm

- Integrierte Produktentwicklung (Produkte für leistungsgewandelte Menschen, Prozess und Workflowunterstützung, Interdisziplinäre Produktentwicklung)
- Design for X (Multikriterielle Entscheidungsfindung, Prozessunterstützung, Wissensbereitstellung)
- Maschinenelemente (Wälz-/Gleitkontakt, PVD-/PACVD-Schichtsysteme)
- Rechnerunterstützung (Konstruktionsassistenzsysteme, Informationsbereitstellung, Informationsbereitstellung, Berechnung/Simulation, Toleranzanalysemethoden, Haptik und Visualisierung, Rechnerunterstützung im Leichtbau)

LPT	Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT NN
------------	--

(im Aufbau)

- Lasergestützte Mikroverbindungstechnik (BLZ)
- Lasergestützte Metall- und Kunststoffbearbeitung (BLZ)
- Optische Systeme und Komponenten (BLZ)



MB 06/11998

Bild 17: Die Lehrstühle des MB (ohne LPT) im Überblick

4.1.2 Studien-Service-Center und Praktikantenamt

Studien-Service-Center Maschinenbau

Leitung: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Postanschrift:

Department Maschinenbau

Studien-Service-Center

(für die Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und
Wirtschaftsingenieurwesen)

Haberstraße 2, 1. Stock

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/85-28011

E-mail: studium.mb@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Praktikantenamt Maschinenbau

Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke, Dipl.-Ing. Matthias Brossog

Postanschrift:

Lehrstuhl FAPS

Praktikantenamt Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,

Egerlandstraße 7 - 9

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27965

E-mail: pa@faps.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr (bitte Aushang beachten)

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum

4.2 Weitere wichtige Einrichtungen

4.2.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Schönfeld

Postanschrift:

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27850

Telefax: 09131/85-27831

E-mail: ssc@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center>

zuständig für:

- Beratung und Information für Studieninteressierte und Studierende der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Ausgabe von Vorlesungsbegleitmaterial
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende

4.2.2 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service IBZ

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23976, 85-24051

E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studienberatung.shtml>

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl

- Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
- Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

4.2.3 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-26762

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

4.2.4 Zulassung, Studentenkazlei, Stipendien, Bafög

Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkazlei)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24077, 85-24078, 85-24042

E-Mail: studentenkazlei@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studentensekretariat.shtml>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Urlaubssemester
- Stipendien
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

Stipendienbetreuer und Bafög-Beauftragter

Stipendienbetreuer und Bafög-Beauftragter für die Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen ist Professor Harald Meerkamm, Lehrstuhl für Konstruktionstechnik. Er berät über Förderungsmöglichkeiten, informiert über ausgeschriebene Preise und unterstützt qualifizierte Studierende bei der Nutzung dieser Möglichkeiten. Auch Gutachten zur (Fort-)Zahlung von Bafög können bei ihm beantragt werden.

4.2.5 Auslandsaufenthalte

Sokrates/Erasmus-Programm

Über das Sokrates/Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Bachelor-, Projekt- oder Masterarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der Homepage Maschinenbau.

International Office der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27851

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.io.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Postanschrift:

Cauerstr. 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29526

E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.iaeste.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungs-ende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/internationales>

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien

- Betreuung ausländischer Studierender

4.2.6 Dekanat der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Büro: Zi. U 1.246

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: dekanat@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

4.2.7 Studenteninitiativen

Fachschaftsinitiative Maschinenbau (Studentenvertretung)

Postanschrift: Erwin-Rommel-Str. 60

Büro: Hörsaalgebäude Zi. U1.249

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27601

Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang

E-mail: fsi.mb@stuve.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/fsi>

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (www.suj-erlangen.de).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (www.etg.e-technik.uni-erlangen.de).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (www.bonding.de).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (www.octanes.de).

4.2.8 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

4.2.9 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Maschinenbau zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z.Zt. von Prof. Albert Weckenmann, Lehrstuhl QFM, ausgeübt (Stand WS 2008/09). Vor dem Kontaktieren des Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

4.2.10 CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Technische Mechanik

CIP-Pool Maschinenbau

Egerlandstraße 5

91058 Erlangen

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/cip>

Sprechzeiten Sekretariat für CIP-Pool-Angelegenheiten:

Di.-Do. von 14.00 - 15.00 Uhr

Studierende des Maschinenbaus können im Sekretariat des Lehrstuhls für Technische Mechanik einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Departments ermöglicht.

4.2.11 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Beratungsstelle

Martensstr. 1

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27040

Telefax: 09131/302941

E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im Rechenzentrum, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können (z.B. MS Windows Vista oder Access).

4.2.12 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)
Telefax: 09131 / 85 - 27843
E-mail: Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

4.2.13 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
Telefon: 09131/ 80 02 - 0
Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

4.2.14 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>
Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

4.2.15 Hochschulsport der Universität

Homepage: <http://www.sport.uni-erlangen.de>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität stehen eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

5 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

5.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak –

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007
1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung

(<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/>

[DPO TechnischeFak_Alt.pdf](#) ab.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
- § 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Masterprüfung
- § 31 Masterarbeit
- § 32 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.
- (2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.
- (3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
 - auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
 2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
- ²In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.
- (2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn

- (1)¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1)¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit ³Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ⁴Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

- (1)¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

- (2)¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1)¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2)¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁵Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁶Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.
- (3)¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.
- (4)Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1)¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,

2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen

und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

- (1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gelten die Studierenden abweichend von Satz 1 als in dem Semester angemeldet, zu dem das Lehrangebot gemäß der jeweils anzuwendenden Fachprüfungsordnung gehört. ³Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium

- (1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zulassungskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.
- (2) ¹Die Zulassungskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Die Fachprüfungsordnungen regeln den Umfang der Anerkennung im Ausland erbrachter Module, Prüfungen und sonstiger Leistungsnachweise, der 50 v. H. der erforderlichen Leistungen nicht überschreiten darf. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

- (6) Abschlussarbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten), die in einem anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht anerkannt werden.
- (7) ¹Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung. ²Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
- (2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. ²§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
- (4)¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

- (1)¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:
- sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;
 - gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3)¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

- (4) ¹Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ²Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.
- (5) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.
- (6) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

- (2)¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2)¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1)¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn
1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte erworben und sämtliche in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die

jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (2) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer

Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.
- (9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten, für die übrigen Prüfungen kann eine

Wiederholung bereits im zweiten Abschnitt des Prüfungszeitraums des Erstversuchs vorgesehen werden. ⁶Die Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁷Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁹Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium und
 2. der Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht.
- ²Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über
1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
 2. die Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,

3. die Diplom- oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder
4. einen dem Abschluss in Nr. 1 vergleichbaren in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder andere nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse.

³Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 wird bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch einen allgemein anerkannten Sprachtest nachgewiesen; Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) abgeschlossen haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben (Anlage 1).
- (3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben (Anlage 1).
- (4) § 24 gilt entsprechend.

§ 30 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.
- (2) ¹Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 31 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

- (2)¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3)¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (4)¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5)¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6)¹Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7)¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

- (8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.
- (9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind der Nummerierung dieser Prüfungsordnung anzupassen.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

- (1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens
15. Juli zum Wintersemester und
15. Januar zum Sommersemester
bei der Universität (Studentenkanzlei) auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen
1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
 2. ein Bewerbungsschreiben,
 3. weitere Unterlagen nach Regelung durch die Fachprüfungsordnung (beispielsweise Motivationsschreiben, Gutachten).
- ³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.
- (3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zulassungskommission.
- (4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
- (5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. ³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 2,5 (=gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vergleichbar ist. ⁴Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung

von etwa 20 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt.

- (7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 verbunden wird.
- (8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (9) Die Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

5.2 Fachprüfungsordnung (FPO MB)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg – FPOMB

Fassung:

Neufassung vom 25. September 2007

1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg –ABMPO/TechFak (§§ 1 bis 33).

§ 35 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau (Praktikumsrichtlinie) voraus.

- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Maschinenbau umfasst die Module B 1 bis B 26 einschließlich sechs Wochen für die Ableistung des Teiles der insgesamt zwölf Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist, und ca. zehn Wochen für die studienbegleitende Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. ³Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. ⁴In den in der Spalte 2 der **Anlage 1** gekennzeichneten Modulen ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen. ⁵Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (4) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 75 ECTS-Punkten anerkannt werden.

§ 36 Masterstudiengang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das konsekutive Masterstudium Maschinenbau kann in einer der folgenden Studienrichtungen:
- Allgemeiner Maschinenbau,
 - Fertigungstechnik,
 - Rechnergestützte Produktentwicklung
- durchgeführt werden. ²Das Masterstudium umfasst die Module M 1 bis M 10 verteilt auf vier Semester einschließlich einer studienbegleitend anzufertigenden Projektarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkte), der während des Studiums zu erbringenden berufspraktischen Tätigkeit von acht Wochen, sowie sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 43, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen, so verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (3) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt werden.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 37 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der Spalte 2, rechts, der **Anlage 1** gekennzeichneten Module. ²Der Umfang der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sind der Spalte 3, die Zahl der ECTS-Punkte als Leistungspunkte der Spalte 4, die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten beiden Semester der Spalte 5 und die Art und Dauer der Prüfungen der Spalte 6 zu entnehmen. ³Die in der Spalte 6 mit dem Zusatz (ZV) gekennzeichneten unbenoteten Scheine sind Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Modulprüfung.

§ 38 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die in der Spalte 2 der **Anlage 1** genannten Module. ²§ 37 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Wahlpflichtfächer (B 19 – B 22) prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlfächern (Modul B 23) das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. ²Die Wahlpflichtfächer sind der Spalte 2 der **Anlage 3** zu entnehmen. ³Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden. ⁴Bei der Wahl der Wahlpflichtfächer sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 gewählten Studienrichtung stehen soll. ⁵In der Spalte 7 der **Anlage 3** sind Empfehlungen hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung der Fächergruppen zu den Studienrichtungen des Masterstudiums angegeben. ⁶Vor der Festlegung der Wahlpflichtfächer wird ein Beratungsgespräch empfohlen.
- (3) ¹Die Wahlfächer (Modul B 23) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen. ²Nicht im Wahlfächerverzeichnis aufgeführte technische Wahlfächer bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ³Die nichttechnischen Wahlfächer dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden.
- (4) Die beiden Hochschulpraktika der Modulgruppe B 24 sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

§ 39 Bachelorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase ist, dass mindestens 45 ECTS-Punkte aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase gewähren.
- (3) Die Art und Dauer der Prüfungen in den Modulen der Bachelorprüfung sind der Spalte 6 der **Anlage 1** und in den Wahlpflichtfächern (B19 – B 22) der Spalte 3 der **Anlage 3** zu entnehmen.
- (4) ¹Der zum Erwerb der Leistungsnachweise (benoteter Schein) für die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlfächern (B 23) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Im Modulkatalog gibt die dafür verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind.

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

§ 41 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Maschinenbaus behandeln und muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die eines der gemäß § 38 Abs. 2 gewählten Wahlpflichtfächer (B 19 - B 22) vertritt.
- (3) Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines ca. 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach der Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt. ³Die Leistungen nach Satz 1 werden mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module B 1 bis B 24 sowie das Modul B 26 bestanden sind und der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit (B 25) von zwölf Wochen entsprechend den Praktikumsrichtlinie vorliegt.
- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 23 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Bei der Bildung der Gesamtnote geht die so ermittelte Modulnote mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1** Spalte 4 ein.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 26 (Bachelorarbeit) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1** Spalte 4 ein.

2. Masterprüfung

§ 43 Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen

¹Werden die Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 29 Abs. 1 nicht ausreichend nachgewiesen und sind insbesondere die Abschlüsse gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung nicht gleichwertig, so kann die Zulassungskommission Maschinenbau verlangen, dass mit je einem Schein ausreichende Kenntnisse in bis zu drei Modulen des Bachelorstudiums (**Anlage 1**) gemäß folgendem Modulkatalog nachgewiesen werden:

- a) Mathematik für Ing. III (Modul B 3),
- b) Dynamik starrer Körper (Modul B 5),
- c) Maschinenelemente II (Modul B 9),
- d) Technische Thermodynamik (Modul B 13).

²Je nach berufspraktischer Erfahrung des Bewerbers kann die Zulassungskommission zusätzlich zu § 44 Abs. 1 Satz 2 bis zu acht Wochen weiterer berufspraktischer Tätigkeit verlangen.

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Das Masterstudium umfasst:

- a) die Module M1 bis M 7 der **Anlage 2**,
- b) eine studienbegleitend anzufertigende Projektarbeit (M 8) einschließlich eines Referats über das in der Projektarbeit bearbeitete Thema mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars,
- c) die Anfertigung der Masterarbeit (M 10) und
- d) der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, studienbegleitend erbrachten berufspraktischen Tätigkeit von acht Wochen (M 9).

²Eine im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. zur Erreichung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erbrachte berufspraktische Tätigkeit kann angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang der im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang insgesamt zu erbringenden berufspraktischen Tätigkeit gleichwertig ist.

(2) ¹Durch die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) und der Wahlpflichtfächer (M 3 -M 5) sowie der technischen und nichttechnischen Wahlfächer (M 6) wird das fachspezifische Profil der Studienrichtung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 festgelegt. ²Die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.

(3) ¹Ein Hauptfach setzt sich aus dem innerhalb einer Fächergruppe zugeordneten Kern- und Vertiefungsfach sowie einem frei wählbaren Ergänzungsfach zusammen. ²Die Hauptfächer sowie die innerhalb des Hauptfaches wählbaren Zuordnungen von Kern- und Vertiefungsfächern sind aus der **Anlage 3** zu ersehen.

(4) ¹In den Studienrichtungen „Fertigungstechnik“ und „Rechnergestützte Produktentwicklung“ sollen die Hauptfächer aus den Fächergruppen gewählt werden, die in der Spalte 7 der **Anlage 3** für die entsprechende Studienrichtung „besonders empfohlene“ Kombinationen von Kern- und Vertiefungsfächern ausweisen. ²Eines der Hauptfächer muss nach Satz 1 gewählt werden, das zweite Hauptfach kann auch aus den für die jeweilige Studienrichtung „empfohlenen“ Fächerkombinationen entnommen werden. ³In der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ muss mindestens eines der Hauptfächer aus den hierfür „empfohlenen“ Fächergruppen gewählt werden. ⁴Innerhalb einer Fächergruppe kann nur eine Kombination aus Kern- und Vertiefungsfach als Hauptfach gewählt werden. ⁵Wird ein Hauptfach in einer Kombination gewählt, dessen Kernfach bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung bereits in der Bachelorprüfung als Wahlpflichtfach

oder Wahlfach geprüft wurde, so kann innerhalb der Fächergruppe ein alternatives Kernfach gewählt werden. ⁶Steht innerhalb der Fächergruppe kein alternatives Kernfach zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsfach vertritt, das alternative Kernfach aus einer anderen Fächergruppe zu wählen.

- (5) ¹Das Ergänzungsfach soll den durch das Hauptfach gekennzeichneten Studienschwerpunkt fachlich ergänzen. ²Zur Wahl stehen alle in der Spalte 2 der **Anlage 3** aufgeführten Kern- bzw. Ergänzungsfächer. ³Die in der Spalte 7 der **Anlage 3** zum Ausdruck kommende fachspezifische Bedeutung der Fächer für die gewählte Studienrichtung sollte beachtet werden.
- (6) ¹Als Wahlpflichtfächer (M 3-M 5) können alle in der Spalte 2 der **Anlage 3** aufgeführten Kernfächer gewählt werden. ²Durch die Festlegung der Wahlpflichtfächer soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden. ³Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden, wobei die Fächergruppen entfallen, aus denen bereits ein Hauptfach gewählt wurde. ⁴Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Wahlfächer (M 6) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen. ²Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die beiden Hauptfächer gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden. ³Wahlfächer, die bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung bereits im Bachelorstudium gewählt wurden, sind dabei ausgeschlossen. ⁴§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die zur Wahl stehenden Hochschulpraktika (M 7) sind der **Anlage 4** zu entnehmen. ²Die fachspezifischen Zuordnungen sind zu beachten.
- (9) ¹Bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung kann jedes Fach nur einmal gewählt werden. ²Satz 1 gilt analog auch für die Hochschulpraktika.

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung der Masterprüfung muss die Studienrichtung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 festgelegt werden.
- (2) Die Art und Dauer der Prüfungen in den Wahlpflichtfächern (M 3 - M 5) sind der Spalte 3 und für die Kern-, Ergänzungs- und Vertiefungsfächer der Hauptfächer (M 1 und M 2) den Spalten 3 bzw. 5 der **Anlage 3** zu entnehmen.

- (3) Für den Erwerb der Leistungsnachweise (benoteter Schein) für die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlfächern (M 6) gilt § 39 Abs. 4 entsprechend.

§ 46 Projektarbeit

- (1) ¹Die Projektarbeit (Modul M 8) dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkten) innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Hauptfächer (M 1 oder M 2) oder den gewählten Wahlpflichtfächern (M 3 - M 5) unter der Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Fach vertritt.
- (3) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars zu präsentieren.
- (4) Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.
- (5) Die in § 27 Abs. 2 Satz 2 sowie in den Abs. 5, 6 und 9 für die Bachelorarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 47 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,
1. dass die Module M 1 bis M 8 bestanden sind;
 2. die Vorlage entsprechender Nachweise (Scheine bzw. Bestätigung des Praktikantenamts), falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 43 erfolgte.
- (2) ¹Wird die Zulassung zur Masterarbeit zu Beginn des vierten Fachsemesters beantragt, dann ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn bis auf eine alle weiteren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in den Kern-, Ergänzungs- und Vertiefungsfächern der Hauptfächer (M 1 und M 2) sowie der Wahlpflichtfächer (M 3 - M 5) abgelegt und mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind und maximal ein Leistungsnachweis der Wahlfächer (M 6) noch fehlt. ²Der Leistungsnachweis für die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit (M 8) ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Absatz 2 auch aus anderen Gründen eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 48 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Maschinenbaus nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) festgelegt sind. ²Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtfächer (M3 - M 5) angefertigt werden. ³Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben. ⁴Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Haupt- oder Wahlpflichtfach vertritt.
- (3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module M 1 bis M 8 und M 10 bestanden sind und der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit (M 9) von acht Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie vorliegt.
- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote des Moduls M 6 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die so ermittelten Modulnoten mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** Spalte 4 ein.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls M 8 (Projektarbeit) gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** Spalte 4 ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau aufnehmen.
- (2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.
- (3) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachprüfungsordnung im siebensemestrigen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und noch keine Prüfungen der Bachelorprüfung abgelegt haben, können auf Antrag in den sechssemestrigen Bachelorstudiengang nach dieser Fachprüfungsordnung wechseln. ²In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss den Wechsel auch noch zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (4) ¹Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung für die Studentinnen und Studenten nach Absatz 2 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmals angeboten:
 1. Diplomvorprüfung, nach dem Sommersemester 2009,
 2. Diplomhauptprüfung, nach dem Sommersemester 2013,
 3. Bachelorprüfung, nach dem Wintersemester 2010/2011,
 4. Masterprüfung, nach dem Wintersemester 2009/2010.²Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Fachprüfungsordnung abgelegt werden.
- (5) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums mit Angabe der Leistungspunkte, der Verteilung auf die Semester sowie des Prüfungsmodus und der Prüfungsdauer

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3			Spalte 4		Spalte 5					Spalte 6	
	Nr.	Modul	SWS			ECTS	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
			V	Ü	P								schriftlich	mündlich
B 1	Mathematik B 1 Übung	GOP	4	2		7,5	7,5						90	unbenoteter Schein
B 2	Mathematik B 2 Übung	GOP	4	2		7,5	7,5						90	unbenoteter Schein
B 3	Mathematik B 3		4	2		7,5		7,5					90	
B 4	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	GOP	5	4	1	12,5	5	7,5					180	
B 5	Dynamik starrer Körper		3	2	1	7,5		7,5					90	
B 6	Methode der Endlichen Elemente		2	2		5			5				60	
B 7	Technische Darstellungslehre I Technische Darstellungslehre II				2	2,5							unbenoteter Schein	
					2	2,5	2,5						unbenoteter Schein	
B 8	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I		4	2		10			10				90	unbenoteter Schein (ZV)
					2									
B 9	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II		3	2		7,5			7,5				120	unbenoteter Schein (ZV)
					1									
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				4	5				5			unbenoteter Schein	
B 11	Grundlagen der Informatik Übung	GOP	3			7,5							90	unbenoteter Schein
				3				7,5					unbenoteter Schein	
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik	GOP	4	2		7,5						120		
B 13	Technische Thermodynamik		4	2		7,5			7,5			120		
B 14	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung	GOP	5	1		10	5	2,5					180	unbenoteter Schein
					2			2,5					unbenoteter Schein	
B 15	Produktionstechnik I und II		4			5		2,5	2,5			120		
B 16	Optik und optische Technologien		2			2,5				2,5		60		
B 17	Grundlagen der Messtechnik		2	2		5				5		60		
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2			2,5	2,5					unbenoteter Schein		

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Modul				Spalte 3 SWS			Spalte 4 ECTS	Spalte 5					Spalte 6		
	V	Ü	P	ECTS	1. Sem. ECTS	2. Sem. ECTS	3. Sem. ECTS		4. Sem. ECTS	5. Sem. ECTS	6. Sem. ECTS	Prüfungsdauer in Minuten				
												schriftlich	mündlich			
B 19	2	2		5			5						5	siehe Anlage 3		
B 20	2	2		5			5		5					siehe Anlage 3		
B 21	4			5			5		5					siehe Anlage 3		
B 22	4			5			5			5				siehe Anlage 3		
B 23	4			5			5			5				benotete Scheine		
B 24	4			5			5		2,5	2,5				benotete Scheine		
B 25	12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum		4	7,5			7,5							unbenotete Scheine		
B 26	Bachelorarbeit Hauptseminar			12			12							Bestätigung des Praktikantenantes (Schein)		
				3			3									
Summe SWS:				75	32	19		30	30	30	30	30	30	30	Summe ECTS	180
									Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung					Summe ECTS	52,5	

Anlage 2: Module des Masterstudiums mit Angabe der Leistungspunkte, der Verteilung auf die Semester sowie des Prüfungsmodus

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Modul	Spalte 3		Spalte 4		Spalte 5			Spalte 6		
		V/U	P	ECTS gesamt	7. Sem. ECTS	8. Sem. ECTS	9. Sem. ECTS	10. Sem. ECTS	Prüfungsdauer in Minuten schriftlich	mündlich	
M 1	Hauptfach 1 Kernfach Vertiefungsfach Ergänzungsfach	4		5	5					siehe Anlage 3	
		4		5	5	5				siehe Anlage 3	
		4		5	5						siehe Anlage 3
		4		5	5						siehe Anlage 3
M 2	Hauptfach 2 Kernfach Vertiefungsfach Ergänzungsfach	4		5	5					siehe Anlage 3	
		4		5	5	5				siehe Anlage 3	
		4		5	5						siehe Anlage 3
		4		5	5						siehe Anlage 3
M 3	Wahlpflichtfach 1	4			5					siehe Anlage 3	
M 4	Wahlpflichtfach 2	4			5					siehe Anlage 3	
M 5	Wahlpflichtfach 3	4			5					siehe Anlage 3	
M 6	Technische Wahlfächer Nichttechnische Wahlfächer	8		10	2,5	5	2,5			benotete Scheine	
		8		10	2,5	5	2,5			benotete Scheine	
M 7	Hochschulpraktikum		2	2,5	2,5					unbenoteter Schein	
M 8	Projektarbeit Hauptseminar	Umfang ca. 300 Stunden		10				10			
				2,5				2,5		ca. 30 Minuten Vortrag	
M 9	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie						10		Bestätigung des Praktikantenamtes	
M 10	Masterarbeit	Umfang c. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit							30		
Summe SWS:		52	2			30	30	30	30	Summe ECTS	
		54					30	30	30	30	120

Anlage 3: Katalog der Wahlpflichtfächer (B 19 - B 22, M 3 - M 5) und Hauptfächer (M 1 und M 2) mit Angabe der Prüfungsmodalitäten

Spalte 1 Fächer- gruppe	Spalte 2		Spalte 3 Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Spalte 4		Spalte 5 Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Spalte 6 Modulkatalog für die Hauptfächer M 1 und M 2 Zulässige Zuordnungen von Kern- und Vertiefungsfächer	Spalte 7		
	Modulkatalog für die Wahlpflichtfächer B 19-B 22 und M 3-M 5 sowie die Kern- und Ergänzungsfächer der Hauptfachmodule M 1 und M 2			Modulkatalog für die Vertiefungsfächer der Hauptfachmodule M 1 und M 2				Fachspezifische Zuordnung zu Studierrichtung ^{*)}		
	Nr.	Bezeichnung		Nr.	Bezeichnung			AMB	FT	RPE
1	1.1	Fertigungsgerechtes Konstruieren	120 s	1	Integrierte Produktentwicklung	120 s	Konstruktionstechnik	X	X	XX
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren								
2	2.1	Höhere Festigkeitslehre	120 s	2.1	Kontinuumsmechanik	120 s	Höhere Mechanik	X		XX
	2.2	Technische Schwingungslehre								
3	3	Lasertechnik	120 s	3	Lasertechnik Vertiefung	120 s	Lasertechnik	X		XX
4	4	Umfarmtechnik	120 s	4	Umfarmtechnik Vertiefung	120 s	Umfarmtechnik	X		XX
5	5.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	120 s	5	Automatisierte Produktionsanlagen	120 s	Rechnerintegrierte Produktionssysteme	X		XX
	5.2	Handhabungs- und Montagetechnik								
6	6.1	Qualitäts- und Prüftechniken	120 s	6	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung	120 s	Qualitätsmanagement und Messtechnik	X		XX
	6.2	Qualitätswesen in der Technik								
7	7.1	Grundlagen der Kunststofftechnik	120 s	7	Kunststofftechnik II	120 s	Kunststofftechnik	X		X
	7.2	Kunststofftechnik I								
8	8.1	Werkstofftechnologie I (Metalle)	120 s	8.1	Werkstofftechnologie II (Glas und Keramik)	120 s	Werkstofftechnologie			X
	8.2	Werkstofftechnologie I (Glas und Keramik)								
9	9	Strömungsmechanik I	120 s	9.1	Strömungsmechanik II	30 m	Strömungsmechanik			XX
10	10.1	Wärme- und Stoffübertragung	120 s	10	Messmethoden der Thermodynamik	120 s	Technische Thermodynamik			X
	10.2	Verbrennungstechnik								
11	10.3	Motorische Verbrennung	90 s	11	Digitale Regelung	90 s	Regelungstechnik			XX
	11.1	Einführung in die Regelungstechnik								
12	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)	*** 1)	12.1	Informatik für Ing. II	***	Informatik für Ing.			
	12.1	Informatik für Ing. I								
13	13.1	Angewandte Visualisierung	30 m	13.1	Computergraphik	30 m	Angewandte Informatik			
	13.2	Simulation und Modellierung I								
14	13.2	Simulation und Modellierung I	120 s	13.2	Simulation und Modellierung II	120	Numerische Mathematik			
	14	Numerische Mathematik I								
15	14	Numerische Mathematik I	120 s	14	Numerische Mathematik II	120	Numerische Mathematik			
16	15	Elektrische Antriebstechnik	120 s							
17	16	Sensorik	90 s							
18	17	Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung	120 s							
	18	Betriebswirtschaftslehre	60 s							

Legende:

*) KF = Kernfach; kann alternativ auch als Ergänzungsfach gewählt werden

EF = Ergänzungsfach

**) AMB = Allgemeiner Maschinenbau; FT = Fertigungstechnik; RPE = Rechnergestützte Produktentwicklung

Empfehlung für die jeweilige Studierrichtung: "XX" besonders empfohlen; "X" empfohlen

***) 30 m oder 60-120 s; die Prüfungsmodalitäten werden vom jeweiligen Fachvertreter bekanntgegeben

Anlage 4: Liste der Hochschulpraktika^{*)}

1. Fertigungstechnisches Praktikum I
2. Fertigungstechnisches Praktikum II
3. Regelungstechnisches Praktikum
4. Finite-Element-Praktikum
5. Mikroproduktionstechnologie
6. Prozesssimulation
7. Rechnergestützte Methoden

*) Folgende Zuordnungen sind zu beachten

1. Die zwei Hochschulpraktika des Bachelorstudiums können aus dem Angebot der Nr. 1 bis 4 gewählt werden
2. Voraussetzung für die Teilnahme am "Regelungstechnischen Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Regelungstechnik"
3. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Element-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente"
4. Im Masterstudium ist für die Studienrichtung "Rechnergestützte Methoden" die Teilnahme am Fachpraktikum "Rechnergestützte Methoden" verbindlich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 17. September 2007.

Erlangen, den 24. September 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 24. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2007.

5.3 Praktikumsrichtlinie

Fassung:

Neufassung vom 06. Juli 2007

**Universität Erlangen-Nürnberg
Richtlinie für die praktische
Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang
Maschinenbau**

**Praktikantenamt Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann**

Gültig ab: WS 2007/08

- Büro:** Egerlandstr. 9, Zimmer 0.025
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 79 65
Fax: 09131 / 30 25 28
- Postanschrift:** Lehrstuhl FAPS
Praktikantenamt Maschinenbau &
Wirtschaftsingenieurwesen
Egerlandstr. 7 - 9
91058 Erlangen
- Öffnungszeiten:** Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr
- Ansprechpartner:** **Dipl.-Ing. Matthias Brossog**
Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke
- Kontakt:** <http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>
pa@faps.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt. Die Richtlinie stimmt mit der Rahmenordnung für das Praktikum im Studiengang Maschinenbau an den deutschen Hochschulen und Universitäten überein und dient der Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen

Ausbildung und der Rechtssicherheit. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Maschinenbau zur Einsicht aus. Diese Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Maschinenbau einschreiben.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Erzeugung der Werkstoffe und deren Bearbeitung erwerben, Aufbau und Wirkungsweise von Werkzeugmaschinen praktisch kennen lernen und sich mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und mit der Prüfung und Kontrolle von einzelnen Werkstücken und ganzen Maschinen vertraut machen. Die Studierenden sollen darüber hinaus Einblick in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens erhalten und die soziale Struktur eines Betriebes verstehen lernen. Das Verhältnis der Führungskräfte und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennen und beurteilen zu lernen, ist für den Studierenden wichtig, um so seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit in einem Betrieb richtig einzuordnen.

Das Praktikum soll nur sekundär handwerkliche Fähigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage grundsätzlich von einer Berufslehre.

3 Gliederung des Praktikums

3.1 Sachliche Gliederung

Die praktische Ausbildung ist aufgeteilt in ein Grund- und Fachpraktikum.

3.1.1 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit zum Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der/die Praktikant/in soll unter Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan (Kap. 4.1) verbindlich festgelegt.

3.1.2 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an organisatorische Probleme heranführen. Es vertieft und verbindet die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen mit den im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen.

Der/die Praktikant/in kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

3.2 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Studienabschluss	Bachelor	Master
Gesamtdauer	6 Wochen GP 6 Wochen FP	8 Wochen FP
	Σ 12 Wochen	Σ 8 Wochen
Vor Studienbeginn	6 Wochen	—
Zur Abschlussprüfung	12 Wochen	8 Wochen ^{1 2}
Verteilung der Ausbildungsarten		
Grundpraktikum	6 Wochen / min. 3 Bereiche	—
Fachpraktikum A	6 Wochen / min. 2 Bereiche	8 Wochen / min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden
Fachpraktikum B		

3.2.1 Vor Studienbeginn (Bachelor)

Im Bachelorstudium ist laut Fachprüfungsordnung §35 Absatz 1 zur Aufnahme des Studienganges Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg der

¹ Nach FPOMB § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt: „Je nach berufspraktischer Erfahrung des Bewerbers kann die Zulassungskommission zusätzlich zu § 44 Abs. 1 Satz 2 bis zu acht Wochen weiterer berufspraktischer Tätigkeit verlangen.“

² Nach FPOMB § 44 Absatz 1 Satz 2 gilt: "Eine im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. zur Erreichung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erbrachte berufspraktische Tätigkeit kann angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang der im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang insgesamt zu erbringenden berufspraktischen Tätigkeit gleichwertig ist."

Nachweis einer Vorpraxis von **6 Wochen** zwingend vorgeschrieben. **Diese kann sowohl aus Grund- als auch aus Fachpraktikum bestehen.** Es wird allerdings empfohlen, mit den Inhalten des Grundpraktikums zu beginnen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikantenamt Maschinenbau empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

3.2.2 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.2.3 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **8 Wochen** Praktikum beizubringen. (Siehe auch Kap. 3.2, Fußnote 1)

3.2.4 Einteilung von Praktikumszeiten

Die gesamte praktische Ausbildung sollte **nicht** in einer Firma durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten bei einer Firma **mindestens 3 zusammenhängende Wochen** betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt Maschinenbau notwendig.

3.2.5 Reihenfolge der praktischen Tätigkeit

Tätigkeiten aus dem Bereich des Fachpraktikums **sollten** möglichst erst nach Beendigung des 6-wöchigen Grundpraktikums begonnen werden. Ansonsten können die einzelnen Ausbildungsabschnitte in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

3.2.6 Verteilung der Ausbildungsarten

Die Verteilung der Ausbildungsarten je nach Studienabschluss geht aus der Tabelle in Abschnitt 3.2 hervor.

4 Durchführung des Praktikums

Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikumsstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumsstätigkeit frei gestaltet werden.

4.1 Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des Grund- und Fachpraktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet.

4.1.1 Grundpraktikum (GP)

GP	Grundpraktikum	Bachelor	Master
GP1	Spanende Fertigungsverfahren	6 Wochen min. 3 Bereiche	Siehe Kap 3.2, Fußnote 1
GP2	Umformende Fertigungsverfahren		
GP3	Urformende Fertigungsverfahren		
GP4	Thermische Füge- u. Trennverfahren		

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP4
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet

4.1.2 Fachpraktikum (FP)

Das Fachpraktikum gliedert sich in zwei Teilbereiche: Es wird zwischen einem sog. „Betriebstechnischen Praktikum A“ und einem „Ingenieurnahen Praktikum B“ unterschieden.

Bereich	Bachelor	Master
Betriebstechnisches Praktikum FP A mögliche Tätigkeitsgebiete: - Wärmebehandlung - Werkzeug- und Vorrichtungsbau - Instandhaltung, Wartung, Reparatur - Qualitätssicherung, Messen, Prüfen - Oberflächentechnik - Steuerungs-, Regelungs-, Elektrotechnik - Montage - Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit (nur nach Absprache)	6 Wochen min. 2 Bereiche	8 Wochen min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden
Ingenieurnahes Praktikum FP B mögliche Tätigkeitsgebiete: - Forschung und Entwicklung - Konstruktion und Arbeitsvorbereitung - Produktionsplanung und -steuerung - Logistik und Betriebsleitung - Berechnung und Versuch - Projekt- und Planungsgruppen - Ingenieurdienstleistungen		

Ein Bereich gilt als abgedeckt, wenn **mindestens eine Woche** darin abgeleistet wurde.

Für die vollständige Anerkennung muss das **Fachpraktikum** folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang Bachelor 6 Wochen, Master 8 Wochen
2. Insgesamt wird
 - im Bachelor die Abdeckung von mindestens 2
 - im Master die Abdeckung von mindestens 2 nicht bereits im Bachelor abgedeckten **signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten** aus den Bereichen A und/oder B mit minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten mit jeweils maximal 4 Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das interdisziplinäre

Projektpraktikum kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.

4. Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden. Solche Kriterien können z.B. sein:
 - Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
 - Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

4.2 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen des/der Praktikanten/in, sich im Laufe der Praktikumsdauer einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Fertigungsmethoden des Maschinenbaus zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Fertigungszweige nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht.

4.3 Freiwillige praktische Ausbildung

Der vorgeschriebene Umfang der praktischen Ausbildung ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Empfehlenswert ist ein häufig im Studentenaustausch gefördertes Praktikum im Ausland (z.B. zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse).

4.4 Berichterstattung

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums über die Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Berichte anzufertigen. Hierzu können die vorgedruckten Berichtshefte für Lehrlinge (zu beziehen durch den Fachbuchhandel), normale Hefte im Format DIN A 4 oder loses Papier der Größe DIN A 4 im Schnellhefter verwendet werden. Weiterhin stehen entsprechende Vordrucke zum Download auf der Webseite des Praktikantenamtes zur Verfügung.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss eine Bescheinigung (**Praktikumszeugnis**) vorgelegt werden (siehe Kap. 6.6).

Die **wöchentliche Berichterstattung** gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. **Wochenübersicht:** In einer kurzen Übersicht werden für jeden Praktikumstag die Werkstätten sowie die Art und Dauer der ausgeführten Arbeiten stichpunktartig aufgeführt.
2. **Technischer Bericht:** Im technischen Bericht werden an Beispielen mit technischen Skizzen und Text die ausgeführten Arbeiten und die dabei

benutzten Maschinen und Werkzeuge sowie die beobachteten Fertigungsverfahren beschrieben. Texte aus Fachbüchern und anderen Unterlagen dürfen nicht übernommen werden. Firmengeheimnisse dürfen nicht verletzt werden. Die Verwendung von Prospekten, Fotos und Firmenzeichnungen ist zu vermeiden.

Ein technischer Wochenbericht muss **mindestens 1½ Seiten DIN A4 Text** sowie eine **selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze** beinhalten. Der technische Bericht und die Wochenübersichten müssen vom Ausbildungsleiter des jeweiligen Betriebes **unterzeichnet und abgestempelt** sein. Die Berichte können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

5 Der/die Praktikant/in im Betrieb

5.1 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum, vorzugsweise das Grundpraktikum, kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen. Aus dem gleichen Grund werden Arbeiten in Hochschulinstitutionen nicht anerkannt.

5.2 Betreuung der Praktikanten

Die Betreuung der Praktikanten in den Industriebetrieben wird in der Regel von einem Ausbildungsleiter übernommen, der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Richtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er wird auch häufig Zeit finden, um die Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen zu unterrichten.

Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die ohnehin kurze Praktikumstätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

5.3 Verhalten der Praktikanten im Betrieb

Die Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht wird.

6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten

6.1 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich der/die künftige Praktikant/in anhand dieser Richtlinien oder direkt beim Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg genau mit den Vorschriften bekannt machen, die z.B. hinsichtlich der Durchführung des Praktikums oder der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit bestehen.

Nicht die Praktikantenämter, sondern das für den Ausbildungsraum zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich der/die Praktikant/in selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

6.2 Praktikumsvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem/der Praktikanten/in abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

6.3 Vergütung und Ausbildungsförderung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Das Praktikum, auch das Vorpraktikum gemäß Kap. 3.2.1, gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungswürdig nach BAföG. Der/die

Praktikant/in wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde seines/ihres Wohnortes.

6.4 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.5 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor	Master
Anzahl zulässiger Fehltage	2	1

6.6 Tätigkeitsnachweis (Praktikumszeugnis)

Der Ausbildungsbetrieb stellt dem/der Praktikanten/in eine Bescheinigung (Praktikumszeugnis) aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sind.

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt Maschinenbau der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte (s. Kap. 4.4) und des Tätigkeitsnachweises (s. Kap. 6.6) **im Original** erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Fehlende Zeugnisse, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder praktische Tätigkeit, die vom vorgeschriebenen Ausbildungsplan zeitlich oder inhaltlich abweichen, führen dazu, dass nur Teile des geleisteten Praktikums anerkannt werden. Zu

Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden von allen Praktikantenämtern übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Praktikum angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsordnung entspricht.

8.2 Praktikum außerhalb der Industrie

Praktika im nichtindustriellen Bereich bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus darf die Summe aller Tätigkeiten im nichtindustriellen Bereich 6 Wochen nicht überschreiten.

8.2.1 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrpflichtige Abiturienten, die ein Studium des Maschinenbaus anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind mit **maximal vier Wochen** anrechenbar, wenn Tätigkeiten gemäß Kap. 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt wurden. Zwecks Anerkennung sind die entsprechenden Berichte und Bescheinigungen (ATN und Wehrdienstbescheinigung) beim Praktikantenamt einzureichen. Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlass (s. Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12.07.67, VMBl 1967, S. 213) die Führung von Praktikumsberichten und das Ausstellen der Praktikumsbescheinigung zugelassen.

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaften" technische Kurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen) angeboten. Die Kurse "Schweißen", "Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung" und "Aluminiumbearbeitung", gegebenenfalls weitere nach Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit Kap. 4.1 dieser Praktikumsordnung, sind ebenfalls auf das Praktikum anrechenbar. Kap. 4.4 gilt dementsprechend, anstelle von Praktikumsbescheinigungen können die ausgefertigten Maßnahmeblätter des Berufsbildungspasses vorgelegt werden. Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehrrersatzamt -Berufsförderungsdienst-.

Diese Anrechnungsregelung findet außer auf den Grundwehrdienstleistenden sinngemäß auch auf länger dienende Soldaten sowie auf Zivil- und Ersatzdienstleistende Anwendung.

8.2.2 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikumsordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit **maximal 6 Wochen** anerkannt werden.

8.3 Praktikum ausländischer Studierender

Für die Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

8.4 Praktikum im Ausland

Grundsätzlich können Studierende Teile ihres Praktikums in geeigneten ausländischen Fabrikationsbetrieben ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Die Berichte und Wochenübersichten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Tätigkeitsnachweise (Zeugnisse) müssen ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen. Praktikumsplätze im Ausland vermittelt beispielsweise die IAESTE.

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Fachpraktikums im Ausland durchzuführen. Dadurch wird nicht nur die fachliche Qualifikation erhöht, sondern es werden auch Einblicke in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder gewährt.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung von Hochschulstudierenden, insbesondere, wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

10 Schlussbestimmung

Die Gültigkeit dieser Richtlinien erstreckt sich auf Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Maschinenbau mit dem Studium beginnen.

5.4 Satzung Eignungsfeststellungsverfahren Bachelorstudium

Fassung:

Neufassung vom 15. August 2008

1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2009

Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 32 der Qualifikationsverordnung (QualVO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens**
- § 2 Kommission**
- § 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung**
- § 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens**
- § 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens**
- § 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens**
- § 7 Nachteilsausgleich**
- § 8 Niederschrift**
- § 9 Wiederholung**
- § 10 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums in einem Bachelorstudiengang im Fach Maschinenbau in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. ²Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs entsprechen und einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2 Kommission

¹Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Kommission, die mindestens aus einer Professorin oder

einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. ²Die Mitglieder und die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren findet jeweils einmal im Sommer- und im Wintersemester für die Aufnahme im darauf folgenden Semester statt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vorgegebenen Formularen online sowie in Papierform mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen für die Studienaufnahme im Sommersemester bis zum Regeltermin 15. Januar und im Wintersemester bis zum Regeltermin 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ³Die Kommission kann Nachtermine festsetzen.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in beglaubigter Kopie.
 2. Ggf. Nachweise über vorliegende einschlägige Berufsausbildung.
 3. Tabellarischer chronologischer Lebenslauf mit Bild und eigenhändiger Unterschrift.
 4. Ggf. eine Übersicht über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen mit der Bestätigung, ob die jeweiligen Studiengänge endgültig nicht bestanden wurden oder noch ein Prüfungsanspruch besteht.
 5. Ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten in Maschinenschrift in üblicher Schriftgröße, in der die Bewerberin oder der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z. B. außerschulisches Engagement.
 6. Eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat mit eigenhändiger Unterschrift.
 7. Adressierter und frankierter Rückumschlag (Größe DIN C4 mit 1,45 € Porto).
- (3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1)¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus zwei Stufen. ²Auf jeder Stufe wird ein Gesamtpunktwert gebildet.
- (2)Bei einem Notensystem, das nicht dem deutschen entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zulassungsstelle.
- (3)¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktwert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage).
- (4)¹Über das Ergebnis des Verfahrens ergeht ein schriftlicher Bescheid. ²Die Zulassung hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Semestern.

§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1)Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktwert gebildet als gewichteter Mittelwert der folgenden Kriterien
 1. Punktwert HZB mit der Gewichtung 2/3
 2. Punktwert Zusatzkriterien mit der Gewichtung 1/3
- (2)¹Bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung beträgt der Punktwert Zusatzkriterien 100 Punkte; ansonsten entspricht er dem Punktwert der in der HZB aufgeführten Abiturprüfungsnote Mathematik nach Umrechnung analog zu § 4, Abs. 3. ²Wurde in Mathematik keine Abiturprüfung abgelegt, zählt ersatzweise die Fachnote des letzten Halbjahres bis max. 4 Halbjahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. ³Ist keine Fachnote feststellbar, gilt Abs. 4.
- (3)Bewerberinnen und Bewerber gelten als geeignet, wenn der Gesamtpunktwert nach Abs. 1 und 2 mindestens 80 beträgt. In diesem Fall ist das Verfahren beendet.
- (4)Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der nächsten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil.

§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1)Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktwert gebildet als Summe der folgenden Kriterien
 1. Punktwert HZB mit der Gewichtung 2/3
 2. Punktwert Auswahlgespräch mit der Gewichtung 1/3
- (2)¹Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben. ²Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ³Es wird als Einzelgespräch von ca. 15 Minuten Dauer von mindestens einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten

oder pensionierten/emeritierten Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Kommission und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer gemäß APO TF § 9, Abs. 3, durchgeführt. ⁴Es soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig, verantwortungsbewusst und motiviert zu erreichen; bei Studienwechslern auch unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. ⁵Das Gespräch kann sich auch auf das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Allgemeinbildung erstrecken. ⁶Gegenstand können auch die nach § 3 Abs. 2 eingereichten Unterlagen sein. ⁷In dem Gespräch werden keine Fachkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen. ⁸Das Auswahlgespräch wird mit einer Einzelnote und einem Punktwert gemäß nachfolgender Tabelle bewertet:

Einzelnote Auswahlgespräch	Punktwert Auswahlgespräch
1,0 = sehr gut	100
2,0 = gut	80
3,0 = befriedigend	60
4,0 = ausreichend	40
5,0 = mangelhaft	20
6,0 = ungenügend	0

- (3)¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint oder nach Beginn des Auswahlgesprächs zurücktritt, gilt als nicht geeignet, es sei denn, sie oder er hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Im Fall von Satz 1 Halbsatz 2 wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Kommission zur Teilnahme an einem weiteren Termin für ein Auswahlgespräch zugelassen. ³Die Gründe nach Satz 1 Halbsatz 2 müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen; es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4)¹Wer einen Gesamtpunktwert von 60 oder besser erreicht, gilt als geeignet. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet.

§ 7 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich gelten Art. 5 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der

Bewerberinnen und Bewerber sowie der Prüfenden, ggf. die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs in Stichpunkten und die Entscheidung der Kommission ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal frühestens im Termin des folgenden Semesters wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung kann nur auf Antrag in begründeten Fällen durch die Kommission genehmigt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

Beispiel: Noten und Punktwert der HZB bei Noten zwischen 1,0 und 4,0:

Note HZB	Punktwert HZB
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe) mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert}.$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem mit Note N , wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juni 2008 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 6. August 2008 Nr. X/4-H2411.5.1.ERL/2/2.

Erlangen, den 15. August 2008
In Vertretung

Prof. Dr. Klaus Meyer-Wegener
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. August 2008 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. August 2008 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2008.

5.5 Immatrikulationssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist.
²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

- (4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

- (6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.
- (7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenzentrale der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenzentrale zu erscheinen.
- (2) Die Antragsfrist wird vom Rektor festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.
- (4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
 3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;

4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag), gemäß Art. 72 BayHSchG (Verwaltungskostenbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
11. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
12. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
13. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsvermerks; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;

15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
 16. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 17. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren;im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenkazlei die Immatrikulation vor. ²Mit der Aushändigung des Studienbuches und der Immatrikulationsunterlagen ist die Immatrikulation vollzogen.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der

- Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
 4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
 5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
 8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
- (4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7 Wechsel des Studiengangs; Tausch

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Studentenkanzlei gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach der Rückmeldung werden den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen zugesandt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist, abgesehen von den Fällen nach Absatz 1 Satz 3, ausgeschlossen; gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in das Studienbuch eingetragen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) ¹Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere
1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistant teacher);
 3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.
- ³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.
- (3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).
- (3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind das Studienbuch und, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis vorzulegen.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:
1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
 2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

§ 14 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.
- (3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. In-Kraft-treten

§ 15

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

5.6 Studienbeitragssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge

Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006

1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007
2. Änderungssatzung vom 09. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Höhe der Studienbeiträge

Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studien- und Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren

Hochschulen zulässt. ²In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. ³Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

- (1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
 2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- (2) ¹Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
 2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.
- ²Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5

Befreiung von Amts wegen

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
3. für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) oder

- nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
 5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG immatrikuliert sind.

§ 6

Befreiung auf Antrag

- (1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind;
 3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind;
 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) ¹Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. ²Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.
- (3) ¹Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den gemeinnützigen Dienst. ²Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität bestätigt sein.
- (5) ¹Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. ²Finanzielle und wirtschaftliche

Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zu begründen.

- (6) ¹Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 werden anerkannt
1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
 2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
 3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
 4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.
- ²Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.
- (7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.
- (8) ¹Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. ²Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. ³Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.
- (9) ¹Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. ²Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.

- (11) ¹Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. ²Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.
- (12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Befreiung wegen besonderer Leistungen

(wird aufgehoben)

§ 8

Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die für die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und Sachkosten abgezogen. ²Bis zu 2% der verbleibenden Mittel werden vorab für die Finanzierung des Leonardo-Kollegs abgezogen. ³Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit, verteilt. ⁴Über die Höhe des für zentrale Maßnahmen, insbesondere Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen und technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils sowie die Festlegung des Vorabzuges für das Leonardo-Kolleg gemäß Satz 2 entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.
- (3) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Hochschulleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Hochschulleitung in gleicher Zahl Professoren oder Professorinnen und Studierende sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Größe des zentralen Gremiums. ³Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵In Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3.
- (5) ¹Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem
1. zwei Professoren oder Professorinnen,
 2. zwei Studierende,
 3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
 4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte
- angehören. ²Der Fachbereichsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. ⁴Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Den Vorsitz überträgt der Fachbereichsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. ²Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. ³Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 9

Jährliche gesonderte Rechnungslegung

¹Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

5.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

Fassung:

Neufassung vom 19. März 2007
Aktualisierung September 2007

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei!

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag und vom Studentenwerksbeitrag.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch

Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
- e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder

zumindst überwiegend also mehr³ als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48

³ Nach Rücksprache mit der Studentenzentrale gilt auch "mindestens 13 Wochen" (Stand 9/2008)

Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudiums die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrages von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens

zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkanzlei.

Stand: September 2007, Studentenkanzlei der FAU

5.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen

(Stand 09/2008)

Die aktuelle Version finden Sie unter:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/drittmittel/Merkblatt_Diplomarbeiten_und_Dissertationen.pdf

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Diplomarbeiten¹⁾ und Dissertationen

Die Universität Erlangen-Nürnberg hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit dem daraus resultierenden Interesse des Unternehmens, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomanden und Doktoranden²⁾ zu beteiligen und der zunehmende Wunsch der Studierenden und Doktoranden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu gewinnen, haben dazu geführt, dass an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen vergeben werden, deren Themen aus der Industrie angeregt sind und/oder die in Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden. Für Diplomarbeiten und Dissertationen dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Diplomarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch eine „externe“ Diplomarbeit oder Dissertation eine Diplomarbeit bzw. Dissertation der Universität Erlangen-Nürnberg ist. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung ist:

¹⁾ Die in diesem Merkblatt für Diplomarbeiten aufgestellten Grundsätze sind auf Studienarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten entsprechend anzuwenden.

²⁾ Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in diesem Merkblatt bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit

zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeine Grundsätze

1. **Diplomarbeiten** sind universitäre Prüfungsleistungen.

Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Die Diplomarbeit wird grundsätzlich in einer Einrichtung der Universität angefertigt. Sie darf ausnahmsweise in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie dort mit seinem Einverständnis von einem Prüfer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg betreut wird und die Zustimmung des Prüfungsausschusses vorliegt. Die Diplomanden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.
- Die Bearbeitung der Diplomarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraumes durchführbar sein.
- Die präzise Themenstellung für die Diplomarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Diplomprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.
- Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Diplomarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.
- Nur die Diplomanden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Diplomprüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Diplomarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer

etc.). Für das Industrieunternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.

- Industrieunternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Diplomanden, die bei ihnen Diplomarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Diplomand das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist – ungehindert bearbeiten, d.h. die Diplomarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Diplomprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.
- Eine Veröffentlichung von Diplomarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung des Diplomanden möglich.

2. Auch bei der **Dissertation** handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich gelten hier – vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens - die o.g. Grundsätze entsprechend. Insbesondere muss nach den Promotionsordnungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Dissertation immer ein Gebiet behandeln, das von einem Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vertreten wird. Wo die Dissertation angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertig gestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einem dazu bereiten Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber betreut werden. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur dem Doktoranden zu.

Anders als bei der Diplomarbeit gibt es keine Bearbeitungsfrist. Ferner ist der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung – ebenfalls abweichend von den Diplomarbeiten - prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Hinweise für Diplomanden/Doktoranden

1. Bei Anfertigung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation wird dem Diplomanden/Doktoranden in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag

vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Diplomanden/Doktoranden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Diplomarbeiten (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können z.B. dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen, - bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums/ der Promotion.
 - Der Diplomand/Doktorand sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.
2. Es empfiehlt sich, die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Industrieunternehmen zu klären. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Industrieunternehmen und damit auch keine Haftung des Industrieunternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in

einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation anfertigen, keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Es empfiehlt sich ferner, den Krankenversicherungsschutz zu klären. Dem Haftungsrisiko gegenüber dem Industrieunternehmen sollte mit einer Haftpflichtversicherung entgegengetreten werden.

3. Hat der Diplomand/Doktorand Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Diplomarbeit/Dissertation anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

1. Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Diplomarbeiten/Dissertationen die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Diplomarbeit/Dissertation für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z.B. Geräte/Software) verursacht ist.

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchLG). Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung oder für die Durchführung der Diplomarbeit/Dissertation als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Diplomarbeit/Dissertation zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der Universität erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.

2. Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen in Betracht:

- Der Hochschullehrer akzeptiert für Diplomarbeiten/Dissertationen nur solche Themenvorschläge, die im Rahmen des fachlichen Spektrums des betreuenden Professors liegen, d.h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben, betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Diplomarbeit/Dissertation übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Der betreuende Professor beurteilt bei der Bewertung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kommt nicht in Betracht.

Der Hochschullehrer sollte sowohl den Diplomanden/Doktoranden als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“ Diplomarbeits-/Promotionsthemas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

- Die Vergabe einer Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem Industrieunternehmen und der Universität ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der Universität durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Diplomarbeiten/Dissertationen gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien:

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart nicht schutzfähig sind. Die in der Diplomarbeit/Dissertation sich ausdrückende Lehre, d.h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Diplomarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24 UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebotenen Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

2. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Diplomarbeit/Dissertation. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z.B. am Modell, an Plänen, Papier etc) und auf deren Verwendung zu den in Diplom-/Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.
3. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Diplomanden/Doktoranden als dem Verfasser der Arbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Diplomanden/Doktoranden auch Arbeitnehmer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-

Nürnberg sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind.

4. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Diplomarbeit/Dissertation schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Diplomarbeit als einer vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zum Mitautor würde ein Betreuer erst, wenn er – entgegen dem Prüfungszweck - Teile der Arbeit selbst abfassen würde. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eingeständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Diplomarbeit/Dissertation ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten.
5. Wird in einer Diplomarbeit/Dissertation eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Diplomarbeit/Dissertation vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.
6. Die alleinige Urheberschaft des Diplomanden/Doktoranden an seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt die Universität auf Veranlassung des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Diplomarbeit/Dissertation enthaltene Erfindung, so sollte der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung den Diplomanden/Doktoranden darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

(Mit-)Erfindungen von Arbeitnehmern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG). Die in § 5 des ArbnErfG enthaltene Meldepflicht gilt nur für Diplomanden/Doktoranden, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen und die von

ihnen gemachten Erfindungen im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind. Diplomanden/Doktoranden ohne Arbeitsverhältnis zur Universität sind als freie Erfinder selbst Träger der Rechte an Erfindungen. Da sie dennoch eingeschriebene Universitäts-angehörige sind, können sie ihre Erfindungen daher der Universität innerhalb des Bayerischen Hochschulpatentkonzepts zur Bewertungsprüfung, Patentierung und Verwertung anbieten und hierbei sogar die besonderen Bedingungen für Hochschulerfindungen für sich in Anspruch nehmen.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung die Referate

L1 (Qualitätsmanagement, Studienprogrammentwicklung und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: -26764, E-Mail: gabriele.kunnes@zuv.uni-erlangen.de

F1 (Forschungsförderung, Drittmittel und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: - 26766, E-Mail: axel.klon@zuv.uni-erlangen.de und

F2 (Wissens- und Technologietransfer (WTT-Stelle), Weiterbildung und Patentangelegenheiten)

Tel.: -26786, E-Mail: rolf.kapust@zuv.uni-erlangen.de

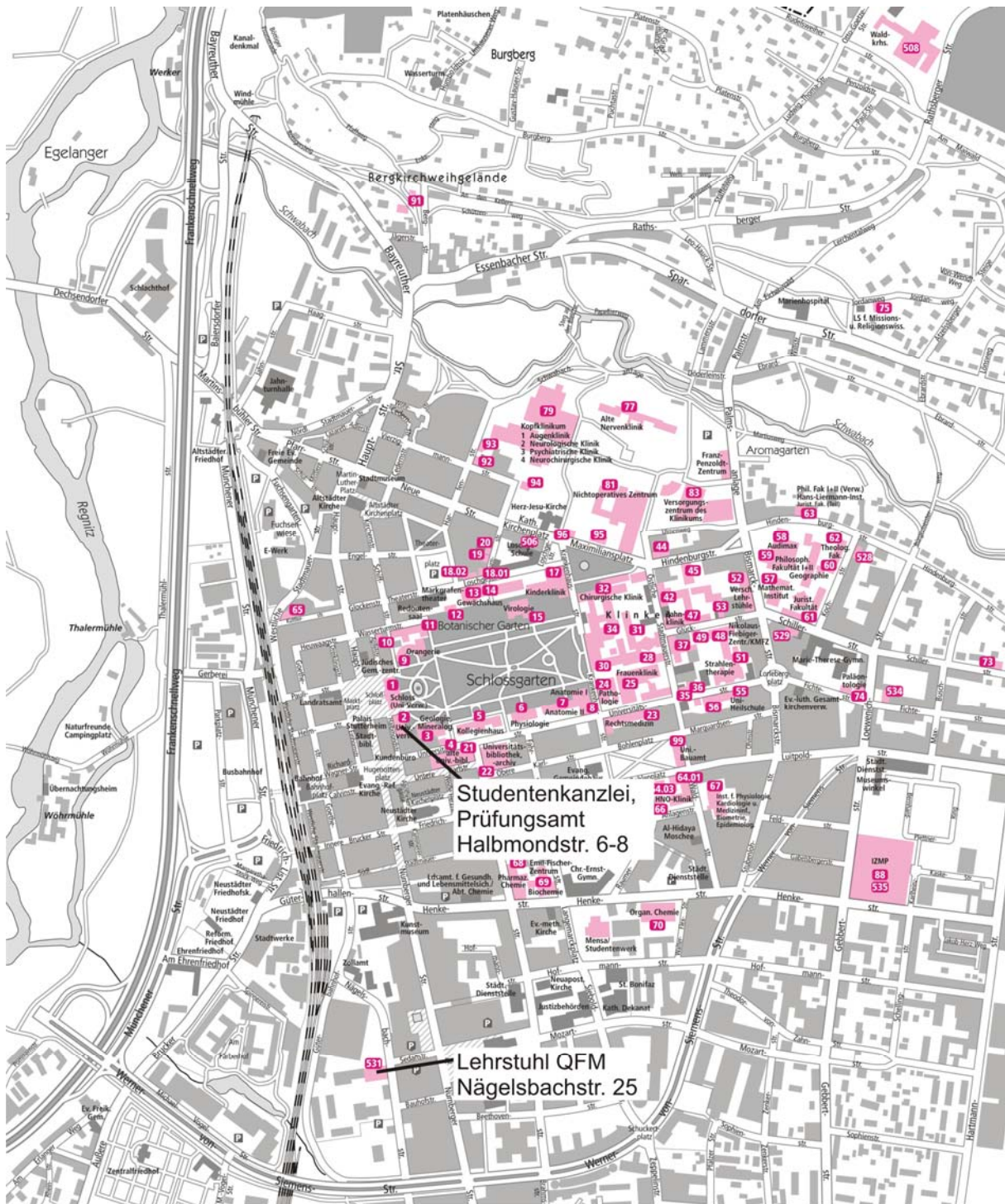
zur Verfügung.

5.9 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).



Bild 18: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg



MB 2008 / 12102

Bild 19: Erlangen-Innenstadt (Studentenkanzlei, Prüfungsamt, QFM)

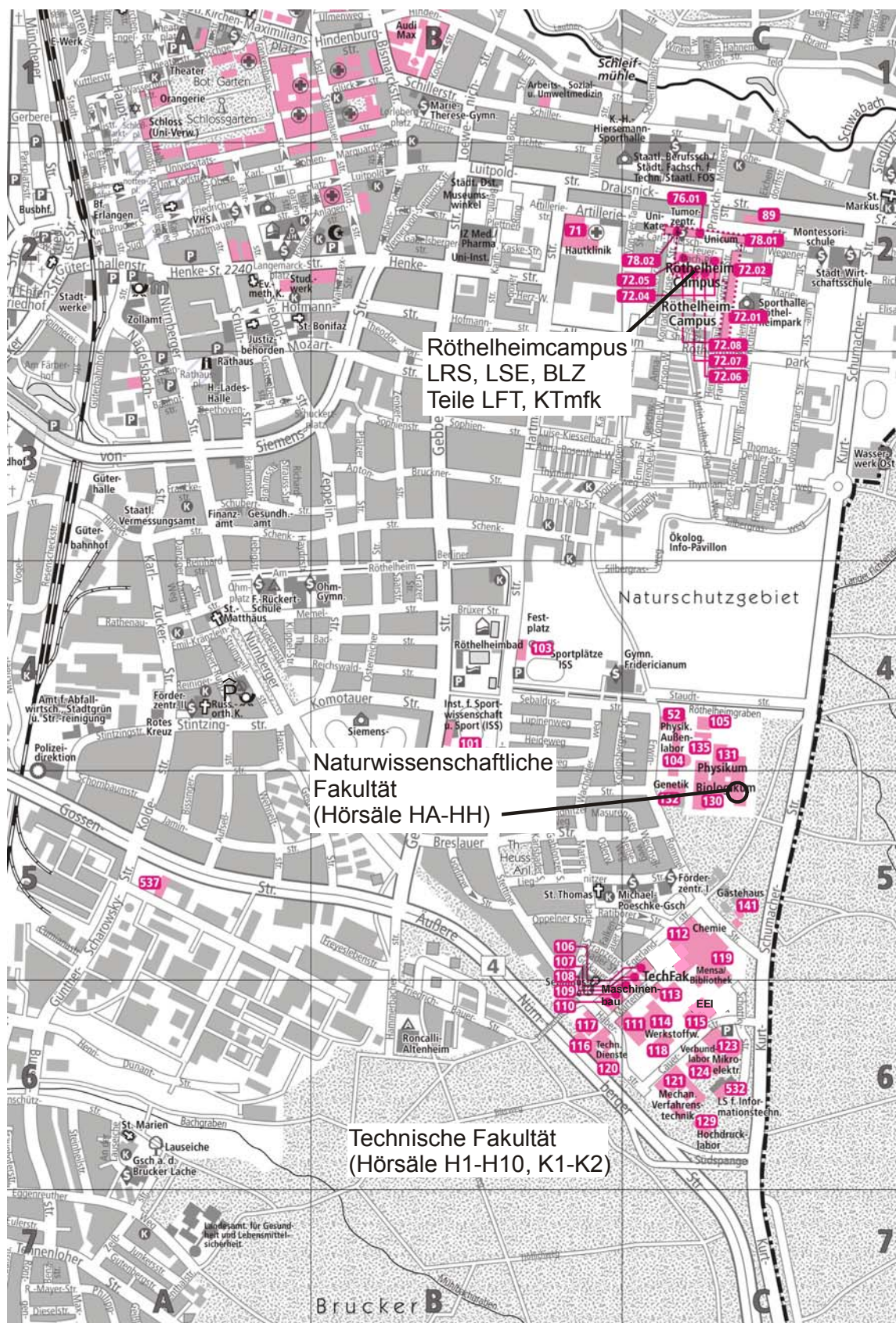
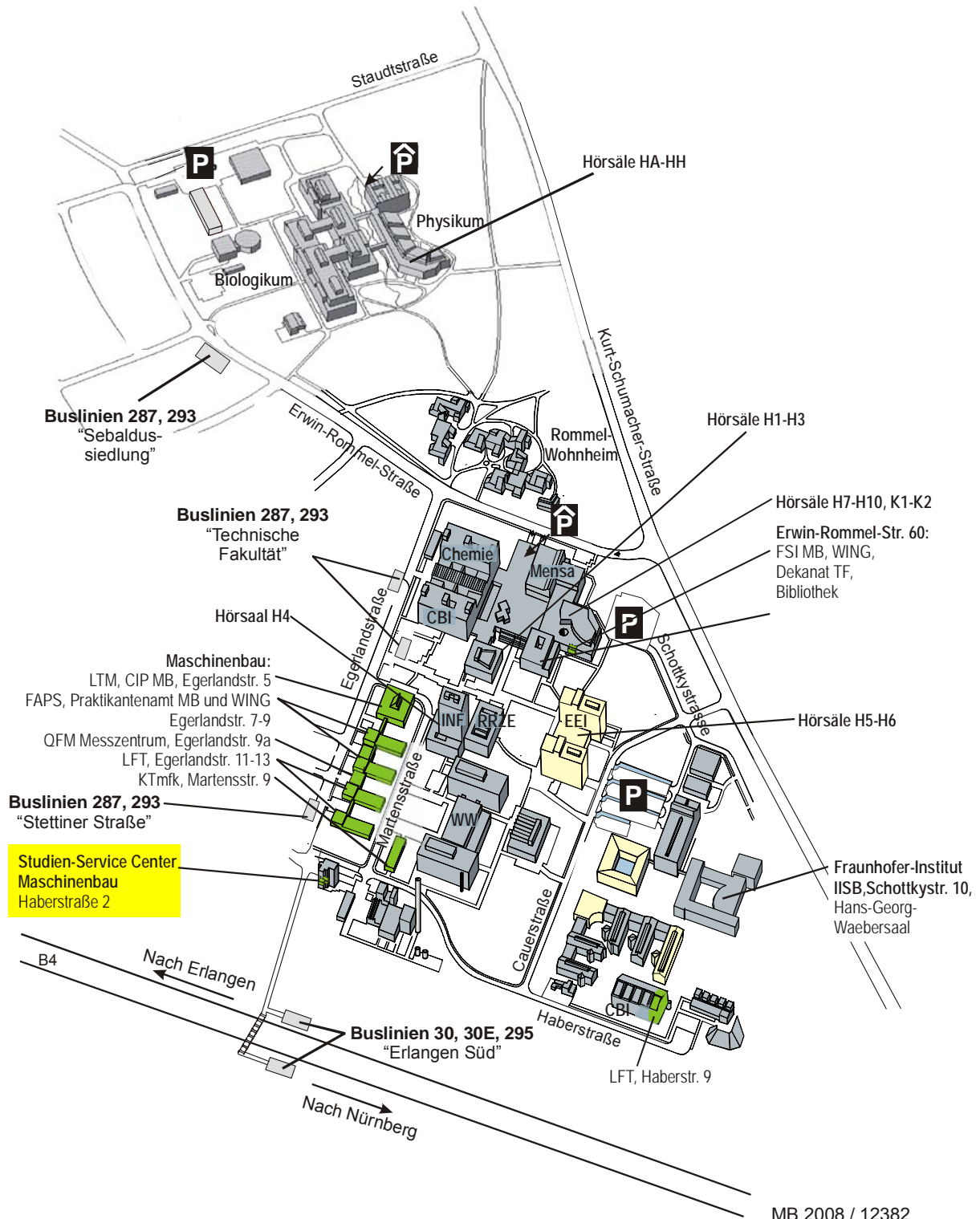


Bild 20: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus



MB 2008 / 12382

Bild 21: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

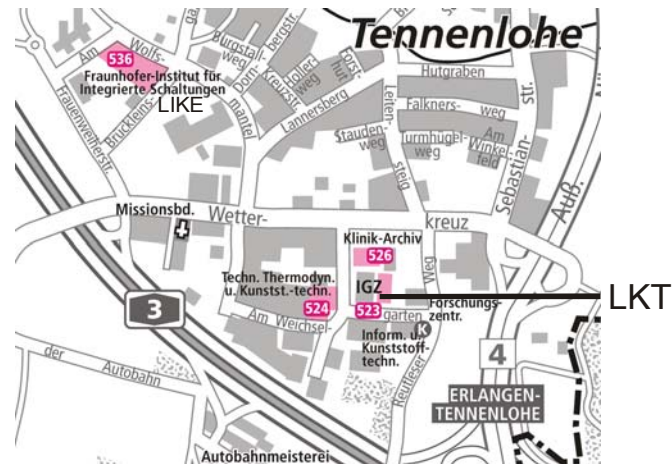
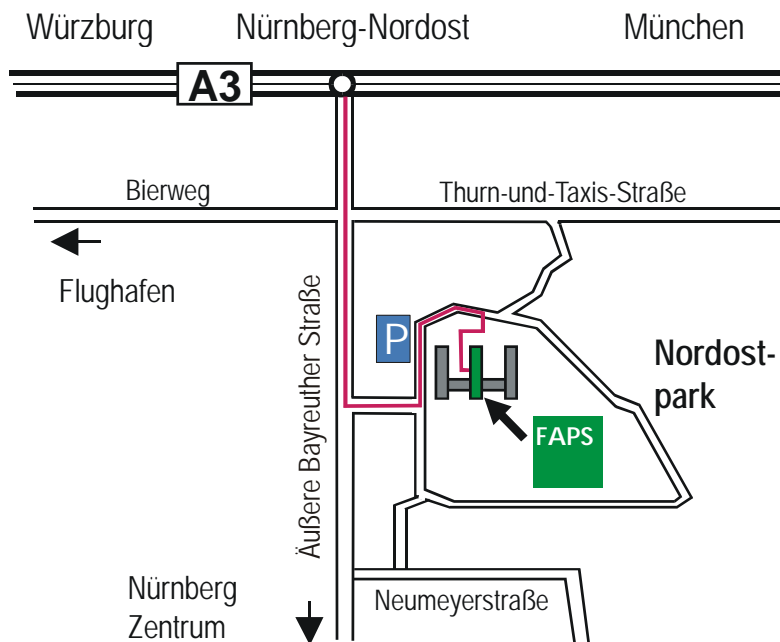


Bild 22: Erlangen-Tennenlohe (LKT)



2003 / 12102

Bild 23: Detailplan Nürnberg Nordostpark (FAPS Bereich Nürnberg)

6 Firmeninformationen

brose
Technik für Automobile



Bundesweit gesucht!

Sie haben Weitblick und sind auf der Suche nach anspruchsvollen Aufgaben? Dann sollten wir uns kennenlernen. Brose ist Marktführer für mechatronische Systeme und Elektromotoren für Karosserie und Innenraum von Kraftfahrzeugen. Erleben Sie in unserem weltweit wachsenden Familienunternehmen die Neue Brose Arbeitswelt. Hier finden Sie Gestaltungsfreiräume und haben Chancen, schnell Verantwortung zu übernehmen. Weitere Informationen von Achim Oettinger: +49 9561 21 1778, achim.oettinger@brose.com

www.brose.com – Mehr Komfort und Sicherheit für den mobilen Alltag 

Adressen

Studienfachberatung
Studien-Service-Center Maschinenbau
Haberstraße 2, 91058 Erlangen
Tel: 09131 / 85-28769
Fax: 09131 / 85-28011
E-Mail: studium.mb@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: www.mb.uni-erlangen.de
Sprechstunde während der Vorlesungszeit:
Di 14:00 - 15:30 Uhr und Mi 10:00 - 11:30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Praktikantenamt
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung
und Produktionssystematik
Egerlandstraße 9, 91058 Erlangen
Tel: 09131 / 85-279 65
Fax: 09131 / 30 25 28
E-Mail: pa@faps.uni-erlangen.de
Homepage: www.mb.uni-erlangen.de/pa
Sprechstunde: Mi 10:00 - 11:30 Uhr